

Bekanntgabe einer öffentlichen Sitzung

Am **Mittwoch, 25.03.2015, um 17:30 Uhr**
findet im **Kleinen Schranrensaal**,

eine **12. Sitzung des Stadtrates**

mit folgender Tagesordnung statt:

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

1. Jahresabschluss des Pflegeheims der Hospitalstiftung mit Schlussbilanz, GuV, Anhang, Lagebericht und Anlagennachweis zum 31.12.2014
2. Erweiterung der Kindertagesstätte "Dietrich Bonhoeffer" der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Dinkelsbühl
3. Erweiterung der Kindertagesstätte "St. Paul" der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Dinkelsbühl
4. Sanierung Jugendherberge Dinkelsbühl
- Vergabe 039 Trockenbauarbeiten
5. Sanierung Jugendherberge Dinkelsbühl
- Vergabe Fachwerk-Fassadenarbeiten
6. Sanierung Jugendherberge Dinkelsbühl
- Vergabe 735 Tragwerksplanung
7. Neubau Luftrettungsstation Sinbronn
- Vergabe der Straßenbauarbeiten für die Instandsetzung der Zufahrtsstraße -
8. Bebauungsplan Gaisfeld III - mit integriertem Grünordnungsplan; Satzungsbeschluss
9. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Benennung von Straßen und Wegen im Baugebiet Gaisfeld III

B 25

10. Mitwirkungsverbot gem. Art. 49 GO
11. Änderung des Flächennutzungsplans- bahnparallele Trasse
12. Änderung des Flächennutzungsplans - Ortsumfahrung Dinkelsbühl
13. Änderung des Flächennutzungsplanes Umgehung Neustädtlein-Knittelsbach

14. Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerantrages gem. Art. 18b GO - vertreten durch die Herren M. Kiesel, J. Mayer-Eming und M. Scholl und eingereicht am 16.03.2015
15. Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerantrages gem. Art. 18b GO - vertreten durch Frau S. Klenk, Herrn W. Graser und Herrn H. Beuthner und eingereicht am 17.03.2015
16. Antrag der Wählergruppe Land auf Prüfung eines Kreisverkehrs im Bereich der "Brühlkreuzung"

Genehmigung der Niederschrift

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Dinkelsbühl, 19.03.2015

Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 25.03.2015

Vorlagen-Nr.: SWD/004/2015

Berichterstatter: Herr Werner Lechler

Betreff: Jahresabschluss des Pflegeheims der Hospitalstiftung mit Schlussbilanz, GuV, Anhang, Lagebericht und Anlagennachweis zum 31.12.2014

Sachverhaltsdarstellung:

Die Schlussbilanz für das Pflegeheim der Hospitalstiftung Dinkelsbühl wurde nach § 9 Abs. 2 WkPV erstellt.

Die gesamten Erträge aus Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung, Zusatzleistungen, Investitionskosten, sonstigen betrieblichen Erträgen und den außerordentlichen betrieblichen Erträgen belaufen sich in Summe auf 1.188.052,10 €. Die gesamten Aufwendungen im Wirtschaftsjahr 2014 belaufen sich auf 1.183.194,65 €, sodass das Jahr 2014 mit einem Gewinn in Höhe von 4.857,45 € abschließt.

Anlage:

Jahresabschluss 2014

Vorschlag zum Beschluss:

Die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht gemäß § 289 Abs. 1 HGB zum 31.12.2014 wird genehmigt.

Der Gewinn für das Jahr 2014 in Höhe von 4.857,45 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

PASSIVA	EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital		
1. Gezeichnetes/gewährtes Kapital		0,00
2. Kapitalrücklagen	26.322,86	76.322,86
3. Gewinnrücklagen	0,00	0,00
4. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	142.825,99	
5. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	4.857,45	142.825,99
	<hr/> 174.006,30	219.148,85
B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens		
1. Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen	0,00	0,00
2. Sonderposten aus nicht-öffentlichen Fördermitteln für Investitionen	0,00	0,00
C. Rückstellungen	98.450,00	100.450,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	98.263,28	65.760,88
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	98.263,28	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
3. Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	0,00 €	
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Trägerin	0,00	0,00
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	0,00 €	
5. Verbindlichkeiten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen	0,00	0,00
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	0,00 €	
6. Sonstige Verbindlichkeiten		31,58
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	0,00 €	
7. Verwahrgeldkonto	<hr/> 0,00	0,00
	98.263,28	
E. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	
Bilanzsumme	<hr/> 370.719,58	385.391,31

Dinkelsbühl, 26.02.2015

Dr. Hammer, Oberbürgermeister

Gewinn- und Verlustrechnung Pflegeheim Hospital für das Geschäftsjahr 2014 (vom 01.01.2014 - 31.12.2014)

	EUR	EUR	Vorjahr	WP 2014 EUR
1. Erträge aus Pflegeleistungen (KGR 40 - 43)	810.704,37		806.018,24	822.000,00
2. Erträge aus Unterkunft und Verpflegung (KUGR 413-433)	240.775,68		243.393,74	242.000,00
3. Erträge aus Zusatzleistungen (KUGR 414-435)	28.977,48		30.795,87	26.000,00
4. Erträge aus Berechnung Investitionskosten (KUGR 464)	103.445,61		105.125,18	109.000,00
5. Sonstige betriebliche Erträge (KGR 48,55)	<u>3.736,56</u>	1.187.639,70	<u>236,81</u>	500,00
6. Löhne und Gehälter (KGR 60)	-613.194,93		-628.866,55	-635.000,00
7. Soziale Abgaben, Altersversorgung (KGR 61-64)	-166.449,70		-171.537,00	-181.000,00
8. Lebensmittel (KGR 65)	-32.131,33		-31.629,47	-38.000,00
9. Wasser, Energie, Brennstoffe (KGR 67)	-42.372,91		-43.075,09	-43.000,00
10. Wirtschafts- u. Verwaltungsbedarf (KGR 68, 70)	-181.925,16		-176.186,40	-163.000,00
11. Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen (KUGR 685)	-6.128,50		-6.128,50	-6.500,00
12. Steuern, Abgaben, Versicherungen (KGR 71)	-10.732,05		-11.122,07	-12.000,00
13. Miete, Pacht, Leasing (KGR 76)	-101.136,00		-101.136,00	-101.136,00
14. Abschreibungen	<u>-29.099,07</u>	-1.183.169,65	<u>-16.958,27</u>	-17.000,00
15. Aufwendungen für Instandhaltung (KGR 771)			-2.341,33	-2.400,00
16 Sonst. Ordentl. Aufwendungen (KGR 772/78)		-25,00		
Zwischenergebnis		4.445,05	-3.410,84	
16. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (KGR 51)		262,40	316,09	100,00
17. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				0,00
18. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (KGR 72)		0,00	0,00	0,00
19. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		4.707,45	-3.094,75	
20. Außerordentliche Erträge (KGR 56)		150,00	705,44	500,00
21. Außerordentliche Aufwendungen				0,00
22. Außerordentliches Ergebnis				0,00
23. Jahresgewinn/Jahresverlust		4.857,45	-2.389,31	1.064,00

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresüberschusses
auf neue Rechnung vorzutragen

Anlagnennachweis 2014 - Pflegebereich -

Bilanzposten	Entwicklung der Anschaffungswerte					Entwicklung der Abschreibungen						Rest- buchwerte Stand: (31.12.2014)
	Anfangs- stand	Zugang	Umbuchungen	Abgang	End- stand	Anfangs- stand	Abschreibun- gen des Ge- schäftsjahres	Umbuchungen	Zuschrei- bungen des Geschäfts- jahres	Entnahme für Abgänge	Endstand	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A.I. Immaterielle Vermögens- gegenstände	9.790,31				9.790,31	9.790,31					9.790,31	
A.II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten ein- schließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	0,00				0,00	0,00					0,00	0,00
1.1 darunter: Betriebsbauten und Außenanlagen	0,00				0,00	0,00					0,00	0,00
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließ- lich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	0,00				0,00	0,00					0,00	0,00
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	0,00				0,00	0,00					0,00	0,00
4. Technische Anlagen												
4.1 darunter: in Betriebsbauten und Außenanlagen												
5. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge	428.763,10	24.714,19			453.477,29	284.602,50	29.099,07				313.701,57	199.775,72
davon GWG's	28.680,92	10.242,33			38.923,25	28.680,92	10.242,33				38.923,25	0,00
5.1 darunter: in Betriebsbauten, in Außenanlagen, GWG's und Festwerte in Betriebsbauten												
6. Fahrzeuge	5.500,00				5.500,00	5500,00					5.500,00	0,00
7.1 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00				0,00	0,00					0,00	0,00
7.2 darunter: für Betriebsbauten												
Summe Sachanlagen	434.263,10	24.714,19	0,00	0,00	458.977,29	290.102,50	29.099,07	0,00	0,00	0,00	319.201,57	139.775,72
Gesamt	444.053,41	24.714,19	0,00	0,00	468.767,60	299.892,81	29.099,07	0,00	0,00	0,00	328.991,88	139.775,72

ANHANG 2014

A. Angaben und Begründungen zur Form der Darstellung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss des Pflegeheimes der Hospitalstiftung Dinkelsbühl wurde nach § 9 Abs. 2 WkPV erstellt.

B. Erläuterungen und Begründungen zu einzelnen Positionen von Bilanz und G + V Rechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

I. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechend § 284 HGB

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind zu den Anschaffungskosten bewertet.

Beim Anlagevermögen ist die degressive und teilweise die lineare Abschreibung angewendet worden.

Für Zugänge wurde die zeitanteilige Abschreibung in Abzug gebracht. Geringwertige Wirtschaftsgüter wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Kassen- und Bankbestände sind am Bilanzstichtag durch Aufnahmeprotokolle und Kontoauszüge nachgewiesen.

Die Forderungen sind mit dem Nennwert unter Berücksichtigung von notwendigen Einzelwertberichtigungen bilanziert.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag passiviert worden.

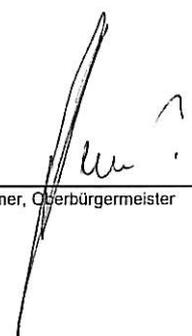
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind nicht vorhanden.

Für derzeit erkennbare Risiken wurden ausreichende Rückstellungen gebildet.

C. Sonstige Angaben

Ein eigenes Aufsichtsgremium wurde nicht eingesetzt. Die Aufgaben werden vom Oberbürgermeister und dem Stadtrat wahrgenommen. Seit dem Jahr 2009 ist die Heimleitung auf Fr. Petra Beck übertragen worden. Von der Heimaufsicht wurde Frau Erika Gerbeth zum Bewohnerführer bestellt.

Dinkelsbühl, 26.02.2015



Dr. Hammer, Oberbürgermeister

Lagebericht gemäß § 289 Abs. 1 HGB

1. Geschäftsverlauf & Finanzlage

Die Umsatzentwicklung im vergangenen Wirtschaftsjahr verlief wiederum positiv.

	31.12.2013	31.12.2014	Differenz	Entwicklung
	€	€	€	%
Erträge aus				
Pflegeleistungen	806.018,24	810.704,37	4.686,13	101
Unterkunft und Verpflegung	243.393,74	240.775,68	-2.618,06	99
Zusatzleistungen	30.795,87	28.977,48	-1.818,39	94
Berechnung Inv.kosten	105.125,18	103.445,61	-1.679,57	98
Sonst. betr. Erträge	236,81	3.736,56	3.499,75	1578
	<u>1.185.569,84</u>	<u>1.187.639,70</u>	<u>2.069,86</u>	<u>100</u>

Die Umsatzerlöse einschl. der Sonst. betrieblichen Erträge sind in Summe um 2.069,86 € gestiegen.

Die Finanzlage ist gut.

Zum Bau des Therapieraumes wurde an die Hospitalstiftung Dinkelsbühl eine Liquiditätshilfe in Höhe von 50.000,00 € aus der allgemeinen Rücklage bezahlt.

Der Eigenkapitalanteil beträgt zum Bilanzstichtag 47 %.

Die kurzfristigen Vermögensgegenstände übersteigen die kurzfristigen Verbindlichkeiten bei weitem. Die bilanzielle und auch die tatsächliche Liquidität ist gegeben.

2. Personalstandsentwicklung

Arbeitnehmergruppe	Gesamt	davon	
		männlich	weiblich
Angestellte *	27	1	26
Arbeiter	7	1	6
Auszubildende	1	1	0
	<u>35</u>	<u>3</u>	<u>32</u>

* davon 23 weibliche Teilzeitbeschäftigte

3. Belegung der Pflegeeinrichtung

Jahr	2013	2014
Pflegetage		
Pflegestufe 0	412,00	476,00
Pflegestufe 1	5.600,00	5.748,00
Pflegestufe 2	4.400,00	3.963,00
Pflegestufe 3	2.404,00	2.472,00
Gesamt	12.816,00	12.659,00

Jahr	2013	2014
Gesamtkapazität in Tage	12775	12775
Istbelegung in Tage	12816	12659
Überbelegung in Tagen	41	116
Unterbelegung in Tagen	0	0
Ausnutzungsgrad in %	100,32	99,09

4. Entwicklung der Pflegesätze

	ab 01.04.2013	ab 01.04.2014
Pflegesatz		
Stufe 0	31,36	32,11
Stufe 1	54,00	55,31
Stufe 2	67,66	69,31
Stufe 3	77,90	79,81
Unterkunft	8,72	8,91
Verpflegung	10,17	10,33
Investitionskosten		
Einzelzimmer o. Nasszelle	9,19	9,19
Einzelzimmer m. Nasszelle	11,64	11,64
Doppelzimmer	6,74	6,74

5. Ausblick (Risiken und Chancen)

Eine Steigerung der Erlöse ist im wesentlichen nur durch eine Erhöhung der Pflegesatzkosten möglich, da eine weitere Optimierung der Belegungszahlen nur sehr begrenzt umsetzbar ist.

Zum Erhalt bzw. zur Steigerung der durchschnittlichen Auslastung ist eine aktive Bewerbung, eine laufende Verbesserung des Services sowie des Gesamteindruckes notwendig.

Positive Ergebnisse werden zukünftig nur zu erreichen sein, wenn, wie bereits in den Vorjahren gehandhabt, auf eine strikte Einhaltung der Personal- und Sachkosten geachtet wird.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 25.03.2015

Vorlagen-Nr.: 2/013/2015

Berichterstatter: Herr Günter Pomp

Betreff: Erweiterung der Kindertagesstätte "Dietrich Bonhoeffer" der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Seit dem Neubau des „Dietrich Bonhoeffer“ Kindergartens im Jahr 1992 sowie weiterer Aus- bzw. Erweiterungsbaumaßnahmen, zuletzt 2009/2010, sind die Kinderzahlen weiter gestiegen. Bedingt durch die hohe Auslastung besteht erneut dringender Handlungsbedarf. Die geplanten Maßnahmen umfassen einen Anbau für einen Mehrzweckraum, einen Anbau für einen Elternwartebereich und den Umbau des Eingangsbereichs zum Personalraum.

Nach der Kostenberechnung des Stadtbauamtes vom November 2014 belaufen sich die Gesamtkosten hierfür auf 380.000 €

Für den Förderantrag ist u. a. erforderlich, dass das zuständige kommunale Organ über die Kostenbeteiligung an dem Bauvorhaben beschließt, wobei sich der Baukostenzuschuss seitens der Regierung von Mittelfranken nach der Beteiligung der Kommune richtet. Vorbehaltlich der Mittelbewilligung ergibt sich folgende Finanzierung:

Gesamtkosten lt. Kostenberechnung Nov. 2014	380.000 €
Zuschuss Stadt Dinkelsbühl (HNF 76 m ² x 3.880 € Kostenrichtwert = zwf. Kosten 294.800 €)	294.800 €
Anteil Evang. Luth. Kirchengemeinde	<u>85.200 €</u> 380.000 €

Der städtische Zuschuss wird seitens des Freistaates Bayern aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs mit einer staatlichen Zuweisung von voraussichtlich 132.600 € (45% aus zwf. Kosten v. 294.800 €) gefördert, so dass für die Stadt ein Eigenanteil von 162.200 € verbleibt. Auf Empfehlung der Regierung von Mittelfranken wird der kommunale Zuschuss zunächst auf die durch die Regierung festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten beschränkt.

Mit den beteiligten Fachbehörden (Regierung v. Mittelfranken, Landratsamt Ansbach) ist das Vorhaben besprochen. Das Bauvorhaben kommt 2015 zur Durchführung, eine Generalinstandsetzung in den Bereichen Brand-, Lärmschutz sowie Akustik soll sich ab 2016 anschließen.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen ~300.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja ~300.000 € bei HSt.: 1.4641.9873 HH 2015
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.:
 - Mehreinnahmen bei HSt.:
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum Beschluss:

Mit der Durchführung des Bauvorhabens auf der Grundlage vorstehender Finanzierung besteht Einverständnis.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 25.03.2015

Vorlagen-Nr.: 2/015/2015

Berichterstatter: Herr Günter Pomp

Betreff: Erweiterung der Kindertagesstätte "St. Paul" der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Es ist beabsichtigt, die ehem. Arztpraxis im Obergeschoss des Gebäudes in der Nördlinger Straße 4 für eine weitere Kindertagesstätte umzubauen bzw. zu erweitern. Die geplanten Maßnahmen umfassen einen Intensiv-, einen Gruppen- und einen Personalraum. Hinzu kommen Sanitärräume für Personal und Kinder.

Nach der Kostenberechnung des Stadtbauamtes vom November 2014 belaufen sich die Gesamtkosten hierfür auf 350.000 €

Für den Förderantrag ist u. a. erforderlich, dass das zuständige kommunale Organ über die Kostenbeteiligung an dem Bauvorhaben beschließt, wobei sich der Baukostenzuschuss seitens der Regierung von Mittelfranken nach der Beteiligung der Kommune richtet. Vorbehaltlich der Mittelbewilligung ergibt sich folgende Finanzierung:

Im Gegensatz zum Vorhaben in der Kindertagesstätte „ Dietrich Bonhoeffer“ wird der Umbau nach den tatsächlichen Kosten der Kostengruppen Bauwerk (300), Technik (400) und Außenanlagen (500) gefördert. Baunebenkosten werden pauschal mit 16 Prozent auf diese Kostengruppen anerkannt.

Gesamtkosten lt. Kostenberechnung Nov. 2014	350.000 €
Zuschuss Stadt Dinkelsbühl (Kosten der KGr. 300, 400, 500 zzgl. 16% BNK KGr.300-500)	330.000 €
Anteil Evang. Luth. Kirchengemeinde	<u>20.000 €</u> 350.000 €

Der städtische Zuschuss wird seitens des Freistaates Bayern aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs mit einer staatlichen Zuweisung von voraussichtlich 148.500 € (45% aus zwf. Kosten v. 330.000 €) gefördert, so dass für die Stadt ein Eigenanteil von 181.500 € verbleibt. Auf Empfehlung der Regierung von Mittelfranken wird der kommunale Zuschuss zunächst auf die durch die Regierung festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten beschränkt.

Mit den beteiligten Fachbehörden (Regierung v. Mittelfranken, Landratsamt Ansbach) ist das Vorhaben besprochen. Das Bauvorhaben soll 2015 durchgeführt werden.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen ~ 330.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja ~ 330.000 € bei HSt.: 1.4641.9874 HH 2015/6
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.:
 - Mehreinnahmen bei HSt.:
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum Beschluss:

Mit der Durchführung des Bauvorhabens auf der Grundlage vorstehender Finanzierung besteht Einverständnis.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 25.03.2015

Vorlagen-Nr.: 3/019/2015

Berichterstatter: Herr Holger Göttler

Betreff: Sanierung Jugendherberge Dinkelsbühl
- Vergabe 039 Trockenbauarbeiten

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.a. Maßnahme fand eine beschränkt Ausschreibung statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung ergab sich folgender Preisspiegel:

Fa. xxx
Rang 2

In der Kostenberechnung vom Dezember 2014 sind für o.a. Arbeiten 122.600 € veranschlagt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 3.110.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja ... bei HSt.: 1.4689.9400 02
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.: _____
 - Mehreinnahmen bei HSt.: _____
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird beschlossen, der Fa. xxx den Auftrag für 039 Trockenbauarbeiten in Höhe von xxx € zu erteilen.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 25.03.2015

Vorlagen-Nr.: 3/020/2015

Berichterstatter: Herr Holger Göttler

Betreff: Sanierung Jugendherberge Dinkelsbühl
- Vergabe Fachwerk-Fassadenarbeiten

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.a. Maßnahme findet bis 20. März eine beschränkte Ausschreibung statt (Abgabetermin).
Das rechnerische und fachtechnische Endergebnis liegt zur Sitzung vor.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 3.110.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja ... bei HSt.: 1.4689.9400 02

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

12. Sitzung des Stadtrates

Tagesordnungspunkt Nr. 4

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 25.03.2015

Vorlagen-Nr.: 3/022/2015

Berichterstatter: Herr Holger Göttler

Betreff: Sanierung Jugendherberge Dinkelsbühl
- Vergabe 735 Tragwerksplanung

Sachverhaltsdarstellung:

Das Ingenieurbüro Burges + Döhring, Kulmbach/Bayreuth, wurde bereits für den 1. Bauabschnitt (Fluchttreppenhaus) beauftragt. In der Folge soll nun die weiterführende Tragwerksplanung beauftragt werden.

Das Leistungsbild umfasst: Entwurfsplanung - Genehmigungsplanung (75 % statische Berechnung) - Ausführungsplanung (75 %) und Objektüberwachung. Als besondere/zusätzliche Leistung ist die Untersuchung der Fassade mit Bohrwiderstandsmessungen anzusetzen.

Nach HOAI 2013 Honorarzone III Mindestsatz ergibt sich einschl. 30% Umbauzuschlag ein Brutto-Honorar i.H. von 72.003,88 €

In der Kostenberechnung vom Juni 2014 sind für Tragwerksplanung 35.000 € vorgesehen. Durch Kosteneinsparung im Bereich Haustechnik (H-L-S) können die Mehrkosten aufgefangen werden.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 3.110.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja ... bei HSt.: 1.4689.9400 02
3. ~~Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:~~
 - ~~-Einsparungen bei HSt.: _____~~
 - ~~_____ Mehreinnahmen bei HSt.: _____~~
 - ~~-Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20~~

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird beschlossen, mit dem Ingenieurbüro Burges + Döhring, Kulmbach/Bayreuth, einen Ingenieurvertrag in Höhe von 72.003,88 € abzuschließen.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 25.03.2015

Vorlagen-Nr.: 3/021/2015

Berichterstatter: Herr Holger Göttler

Betreff: Neubau Luftrettungsstation Sinbronn
- Vergabe der Straßenbauarbeiten für die Instandsetzung der Zufahrtsstraße -

Sachverhaltsdarstellung:

Derzeit werden in Sinbronn die Bauarbeiten für den Neubau der Luftrettungsstation, nördlich des Gewerbegebiet Sinbronn, ausgeführt. Die vorhandene Zufahrtsstraße erfüllt die künftigen Anforderungen an eine zügige Anfahrt für die Notärzte oder Versorgungsfahrzeuge nicht. Aus diesem Grund soll die Zufahrtsstraße grundlegend saniert werden. Um künftig Begegnungsverkehr zu ermöglichen, sollen zusätzlich zwei Ausweichbuchten mit gebaut werden.

Die Zufahrt soll künftig über die Schulfeldstraße erfolgen. Hierzu muss die Straße um ca. 70m verlängert werden.

Die Bauarbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Hierzu wurden 5 Firmen angefragt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung ergibt sich folgender Preisspiegel.

1 Fa. Tannhauser & Ulbricht, Fremdingen	115.703,06 €
2. Fa.	125.417,38 €
3. Fa.	138.913,97 €
4. Fa.	151.100,84 €

Nach dem Abschluss der Maßnahme, wird mit dem Landkreis Ansbach, entsprechend der Kostenaufteilung abgerechnet.

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird beschlossen, der **Fa. Thannhauser & Ulbricht, Fremdingen**, den Auftrag für die Straßenbauarbeiten für die Instandsetzung der Zufahrtstraße zu der Luftrettungsstation Sinbronn in Höhe von **115.703,06 EUR** zu erteilen.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 25.03.2015

Vorlagen-Nr.: 3/026/2015

Berichterstatter: Herr Klaus Wüstner

Betreff: Bebauungsplan Gaisfeld III - mit integriertem Grünordnungsplan;
Satzungsbeschluss

Sachverhaltsdarstellung:

Aufstellungsbeschluss 24.07.2013

Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in seiner Sitzung am 24.07.2013 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, einen Bebauungsplan für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) "GAISFELD III", mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht, gemäß § 9 Abs. 1 BauGB aufzustellen.



Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 24.07.2013:

Der Aufstellungsbeschluss (Stadtrat) wurde in der Fränkischen Landeszeitung am 23.08.2013 (Nr. 195/2013) veröffentlicht

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerschaft) und der Behörden/ Nachbargemeinden/Träger öffentlicher Belange:

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 02.09.2013 bis einschl. 04.10.2013 durch Auslegung der Planunterlagen (Bebauungsplan, 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und der dazugehörigen Begründungen)

Mit dem Bauleitplanverfahren sollen aufgrund der hohen Nachfrage (nach weiteren Bauplätzen) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Wohngebietes für Ein-, Mehrfamilien- sowie Reihenhäuser geschaffen werden. Das Wohngebiet stellt im Prinzip eine Fortsetzung der bereits vorhandenen Wohngebiete „Gaisfeld I + II“ dar.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerschaft und der Träger öffentlicher Belange bestand Bedarf zur weiteren Abstimmung mit der Regierung und der Einbeziehung des Büros für Naturschutzplanung und ökologischer Studien (Herr Dipl. Biol. Ulrich Meßlinger – Flachslanden) und des sbi – silvaea biome instituts (Herr Dipl. Geograph Ralf Bolz – Sugenheim-Ullstadt). Bei einem Behördengespräch am 31.01.2014 wurde von der Regierung eine spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung (saB) und wegen der Nähe zum Gaisweiher auch eine NATURA (FFH) 2000 Verträglichkeitsprüfung gefordert. Wegen dieser Betrachtung und Prüfung war das Bauleitplanverfahren gehemmt und kann erst jetzt nach Vorliegen dieser Arbeiten weitergeführt werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren wurde eine 8. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt – dann aber später mit Stadtratsbeschluss vom 29.07.2014 eingestellt. Der Flächennutzungsplan ist grundsätzlich nicht parzellenscharf, so dass das Baugebiet Gaisfeld III (auch ohne Änderung) als aus dem bereits vorhandenen Flächennutzungsplan heraus entwickelt gilt. Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt diese Einschätzung (BVerwG, Urt. v. 28.02.1975 – IV C 74.72 – 1509).

Billigungsbeschluss (A) – Beschluss öffentliche Auslegung – Stadtrat am 29.07.2014

Beschluss des Stadtrates vom 29.07.2014 mit Billigung des Planentwurfes nebst Begründung und Umweltbericht und aller dazu gehörigen Unterlagen (saB, FFH-Verträglichkeitsprüfung, schalltechnische Untersuchung) und zur öffentlichen Auslegung am 29.07.2014

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung am 09.08.2014:

Der Beschluss (Billigung des Planentwurfes nebst Begründung und Umweltbericht und aller dazu gehörigen Unterlagen) und die öffentliche Auslegung wurden in der Fränkischen Landeszeitung am 09.08.2014 (Nr. 182/2014) veröffentlicht.

Öffentliche Auslegung (Bürgerschaft) vom 18.08.2014 bis einschließlich 06.10.2014 und Beteiligung der Behörden/ Nachbargemeinden/Träger öffentlicher Belange

Die öffentliche Auslegung und Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 18.08.2014 bis einschl. 06.10.2014 durch Auslegung der Planunterlagen (Planentwurf - Bebauungsplan, Begründung mit Umweltbericht, der Umweltbezogenen Stellungnahmen, der speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung/saB, der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der schalltechnischen Untersuchung).

Nachbesserungen beim Naturschutz (saB / FFH) und Planänderung

Während der Auslegungszeit wurden insbesondere vom Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 44/Techn. Naturschutz und von der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Mittelfranken Bedenken vorgetragen bzw. Nachbesserungen eingefordert. Dieses Vorbringen wurde dann bei einer Besprechung am 19.11.2014 unter Beteiligung des beauftragten Planungsbüros, des Landratsamtes (Untere Naturschutzbehörde), der Regierung (Höhere Naturschutzbehörde), des Herrn Bolz (sbi – Sugenheim) und des Landschaftsarchitekten (Schmidt, Feuchtwangen) erörtert. Der Besprechung folgte ein Auftrag zur Überarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung (saB) und der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Der Bebauungsplan wurde außerdem aufgrund eines Auftrags von Seiten des Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses vom 05.11.2014 geändert. Damit waren nicht nur Änderungen bei der saB, der FFH-Verträglichkeitsprüfung und dem Umweltbericht veranlasst, sondern auch im zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes und der Begründung. Es bedurfte wegen dieser Änderungen und Ergänzungen einer Billigung des Bebauungsplanentwurfes nebst Begründung/Umweltbericht, der saB und der FFH-Verträglichkeitsprüfung und einem Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung der Planunterlagen.

Billigungsbeschluss (B) – Beschluss zur erneuten öffentliche Auslegung – Stadtrat am 28.01.2015

Beschluss des Stadtrates vom 28.01.2015 mit (1.) Behandlung der Einwendungen und Änderungsvorschläge (Bürger/Träger öffentlicher Belange, sonst. Behörden), (2.) konkreter Bestimmung des Geltungsbereiches, (3.) Billigung des Planentwurfes nebst Begründung und Umweltbericht vom 28.01.2015 und aller dazu gehörigen Unterlagen (saB, FFH-Verträglichkeitsprüfung, schalltechnische Untersuchung) und (4.) zur erneuten öffentlichen Auslegung (gem. § 4a Abs. 3 BauGB).

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung am 31.01.2015

Der Beschluss (Billigung des Planentwurfes nebst Begründung und Umweltbericht i.d.F. vom 28.01.2015, mit Beschreibung des räumlichen Geltungsbereiches und der vom Bebauungsplanbereich betroffenen Flächen und Teilflächen bei Nennung der Flurnummern) und die öffentliche Auslegung dieser Planunterlagen nebst den wesentlichen umweltbezogenen Informationen wurden in der Fränkischen Landeszeitung am 31.01.2015 (Nr. 25/2015) veröffentlicht.

Erneute öffentliche Auslegung (Bürgerschaft) vom 09.02.2015 bis einschließlich 13.03.2015 und Beteiligung der Behörden/ Nachbargemeinden/Träger öffentlicher Belange

Die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung hat in der Zeit vom 09.02.2015 bis einschl. 13.03.2015 durch Auslegung der Planunterlagen (Planentwurf - Bebauungsplan, Begründung mit Umweltbericht, der Umweltbez. Stellungnahmen, der speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung/saB, der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der schalltechnischen Untersuchung) stattgefunden.

Satzungsbeschluss

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden liegen inzwischen vor - die Anlage-Nr. 01 mit den Blättern 01 bis 10 enthält in der linken Spalte die Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und im rechten Teil jew. die Äußerungen des Stadtrates. Die Anlagenblätter 01 bis 10 sind Bestandteil des Beschlusses (Beschlussenteil – s. rechte Spalte).

Einwendungen und Änderungsvorschläge von Seiten der Bürgerschaft liegen nicht vor. Eine Än-

derung des Planentwurfes (Planteil und textliche Festsetzungen) ist aufgrund der Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange nicht veranlasst. Nachdem im Bebauungsplan zur Beschreibung des Verfahrens Nachträge (= redaktionelle Änderungen) erforderlich waren, ist die Planvorlage in der Fassung vom 25. März 2015 als Satzung zu beschließen.

Anlagen:

01. AL 01 – Abwägung Stadtrat – 25.03.2015
(mit der Zusammenstellung der Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange/ Behörden auf der linken Seite und der Erklärung des Stadtrates hierzu auf der rechten Seite der Anlagenblätter 02 – 10)
02. AL 02-1 – Bebauungsplan in der Fassung vom 25.03.2015 – dazu
AL 02-2 – Festsetzungen durch Text (25.03.2015)

Weitere Anlagen – werden auf Wunsch zugesandt:

Dieser Beschlussvorlage wurden wegen der umfangreichen Abhandlungen folgende Anlagen mit den Nrn. 03 bis 06 nicht beigelegt, können aber von den Stadtratsmitgliedern jederzeit gerne angefordert werden – diese werden nach Wunsch in Papier oder als PDF zugeschickt!

03. AL 03 – Begründung/Umweltbericht zum Bebauungsplan – jetzt i.d.F. vom 25.03.2015
04. AL 04 – FFH-Verträglichkeitsprüfung – 22.06.2014/29.07.2014, jetzt überarbeitet (Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Schadensbegrenzung – als Vorkonzept) – 14.01.2015
NATURA – FFH – 2000 Verträglichkeitsprüfung für die Baugebiete Gaisfeld III & IV)
05. AL 05 – saB – Gaisfeld III – sbi – 29.07.2014, jetzt überarbeitet (CEF 4 Maßnahme) – 09.01.2015
(spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung –saB- für das geplante Baugebiet Gaisfeld III)
06. AL 06 – Schalltechn. Untersuchung – unverändert gem. StR-Beschluss vom 29-07-2014
(Schalltechnische Untersuchung auf dem Stand: 24.01.2014)

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der erneuten öffentlichen Auslegung gegenüber dem Planentwurf des Bebauungsplanes „Gaisfeld III“ mit integriertem Grünordnungsplan vorgebrachten Einwendungen und Bedenken (vgl. *Aufzählung und Inhalte der Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und sonst. Behörden im linken Teil der Gegenüberstellung lt. Anlage 01*), hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden (vgl. *Beschluss des Stadtrates zu den Einwendungen oder Hinweisen im rechten Teil der Gegenüberstellung lt. Anlage 01*). Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht (s. Anlage 01 mit den Blättern 01 bis 10 = Bestandteil des Beschlusses).
2. Der Bebauungsplanentwurf mit Satzungstext, Festsetzungen durch Planzeichen und Text samt Verfahrensvermerken, mit dem eingearbeiteten Grünordnungsplan, sowie die Begründung samt Umweltbericht gelten in der Fassung vom 25. März 2015.
3. Der Planentwurf des Bebauungsplanes (*dieser ist Bestandteil des Beschlusses – s. Anlage 02*) mit integriertem Grünordnungsplan (*vom 24.07.2013, geänd. am 27.11.2013, geänd. am 29.07.2014, geänd. am 28.01.2015, jetzt in der Fassung vom 25.03.2015*), Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Als Inhalt der Satzung gilt der Satzungstext lt. Anlage 02 der Sitzungsvorlage bzw. das Deckblatt zum Planteil, der Planteil selbst und dazu integriert der Textteil, sowie der integrierte Grünordnungsplan. Der Bebauungsplan „Gaisfeld III“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen bzw. mit der Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Änderungsvorschläge, Einwendungen oder auch nur Hinweise vorgetragen haben, sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.



Bebauungsplan „GAISFELD III“, Stadt Dinkelsbühl

Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Die erneute öffentliche Auslegung und die erneute Beteiligung der Behörden fanden in der Zeit vom **09.02.2015 bis einschließlich 13.03.2015** statt.

Nachfolgende Behörden hatten keine Anregungen bzw. Bedenken:

- FWF Franken
- IHK Nürnberg
- Gemeinde Mönchsroth
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach
- Gemeinde Kreßberg

Keine Stellungnahmen wurden abgegeben von:

- Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung von Mittelfranken, Höhere Naturschutzbehörde
- Staatliches Bauamt Ansbach
- Bayerisches Landesamt f. Denkmalpflege, München
- Stadtwerke Dinkelsbühl
- Kreisheimatpfleger, Herr Deinhardt, Feuchtwangen
- Bund Naturschutz, Ansbach
- Amt f. Ländliche Entwicklung, Ansbach
- Landesbund f. Vogelschutz, Ansbach
- Markt Schopfloch
- Gemeindeverwaltung Fichtenau
- Stadt Feuchtwangen
- Markt Dürrwangen
- Gemeinde Wittelshofen
- Gemeinde Wilburgstetten
- Gemeinde Langfurth
- Gemeindeverwaltung Wört



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
---------------	----------------------

Folgende Anregungen/Bedenken wurden seitens nachfolgender Behörden geäußert:

<p>1. Landratsamt Ansbach, Gesundheitsamt, SG 72 – Seuchen und Hygiene, Stellungnahme vom 19.02.2015</p> <p>Das Landratsamt Ansbach, Gesundheitsamt, SG 72, hat keine Einwände.</p> <p>Die in der Begründung zum Bebauungsplan genannten Bedingungen sind einzuhalten.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis.</p>
---	-------------------------------------



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
<p>2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 05.03.2015</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein weiterer Einwand. Mit den Hinweisen auf die Meldepflicht für Bodendenkmäler besteht Einverständnis.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Veranlassung.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
<p>3. N-ERGIE – jetzt MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, Stellungnahme vom 06.03.2015</p> <p>in der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der Main-Donau Netzgesellschaft, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, für die neu hinzugekommenen Ausgleichsflächen. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.</p> <p>Die Bestandspläne enthalten Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Im Bereich der Bebauungsplanfläche wurden in 2014 bereits 20 kV-Kabel verlegt. Diese sind noch nicht in unseren Bestandsplänen dokumentiert. In der Anlage fügen wir den Ausführungsplan bei. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die tatsächliche Kabellage abweichen kann und dieser Plan ausschließlich zu Ihrer Information dient.</p> <p>Für die Leitungstrasse Fl. Nr. 563, Gmkg. Neustädtlein besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 25,00 m ab Leitungssachse. Innerhalb dieses Bereiches dürfen nur Gehölze mit einer max. Wuchshöhe von 4,00 m gepflanzt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen und ist bei der Erschließungsplanung entsprechend zu beachten.</p> <p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis und verweist auf die Beachtung im Rahmen der Erschließungsplanung.</p> <p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Auf der Fl.-Nr. 563 ist keine Anpflanzung von Gehölzen geplant. In der bestehenden Ackerfläche sollen Lerchenfenster angelegt werden.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
<p>Für die Leitungstrasse Fl. Nr. 212, Gmkg. Segringen besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 20,00 m ab Leitungssachse. Innerhalb dieses Bereiches dürfen Gehölze nur mit einer max. Wuchshöhe gemäß der jeweils gültigen VDE gepflanzt werden.</p> <p>Zu einer Bepflanzung außerhalb dieser Bereiche erheben wir keine Einwände.</p> <p>Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen 20 kV-Kabeltrasse ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.</p> <p>Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie die vorher genannten Punkte in die Begründung mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p> <p>Die Erschließung und Versorgung erfolgt durch die Stadtwerke Dinkelsbühl.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Auf der Fl.-Nr. 212 ist keine Anpflanzung von Gehölzen geplant. Hier sind vegetationslose Uferabflachungen und die Anlage eines Wildackerstreifens vorgesehen.</p> <p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Nebenstehende Ausführung ist bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis und verweist auf die Beachtung im Rahmen der Erschließungsplanung.</p> <p>Beschluss : Die Begründung zum Bebauungsplan wird um die Punkte „Abstand zur 20 kV-Kabeltrasse“ und Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen“ unter Ziffer 5.2. Ver- und Entsorgung, hier: Stromversorgung, redaktionell ergänzt. Die MDN Main-Donau Netzgesellschaft wird von der Stadt Dinkelsbühl rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden.</p> <p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
<p>4. Bayerischer Bauernverband, Stellungnahme vom 10.03.2015</p> <p>mit Schreiben vom 05.02.2015 haben Sie uns den geänderten Entwurf zu den Planungen in der Stadt Dinkelsbühl im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange erneut zur Stellungnahme überlassen. Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu diesem Planungsvorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><u>Zu den Planungen werden unsererseits keine weiteren Bedenken erhoben. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahmen vom 26.09.2013 und 26.08.2014. Um entsprechende Beachtung wird gebeten.</u></p>	<p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis.</p> <p>Da die Stellungnahme keine inhaltlichen Neuerungen aufweist, wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands vom 26.09.2013 und 26.08.2014 in der Stadtratssitzung vom 29.07.2014 und 28.01.2015 verwiesen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
<p>6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Ansbach - Stellungnahme vom 12.03.2015</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben. Es gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 30.09.2013 und vom 09.09.2014. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Um unnötig lange Postlaufzeiten zu vermeiden und eine rasche Bearbeitung Ihrer Anliegen sicherzustellen, bitten wir Sie Ihren Schriftverkehr zukünftig direkt an die</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg Meinhardswindener Str. 4a 9t 522 Ansbach zu richten oder in digitaler Form, möglichst im PDF-Format, per E-Mail an T_NL_Sued_PTI13_PB-L_Nuernberg@telekom.de zu senden.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Da die Stellungnahme keine inhaltlichen Neuerungen aufweist, wird auf die Abwägung zu den aufgeführten Stellungnahmen in den Stadtratssitzungen am 29.07.2014 und 28.01.2015 verwiesen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
<p>7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach - Stellungnahme vom 12.03.2015</p> <p>zur vorliegenden Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach wie folgt Stellung:</p> <p>Die Baumaßnahme einschließlich der Ausgleichsflächen hat einen erheblichen Bedarf an landwirtschaftlichen Flächen. Der Verlust von Kulturflächen schwächt die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Betriebe.</p> <p>Eine möglichst flächenverbrauchsschonende Planung ist deshalb notwendig, um dem Gebot des sparsamen Umganges mit Grund und Boden nachzukommen.</p> <p>Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten schlagen wir folgende Maßnahmen vor:</p> <p>In den Unterlagen werden einige CEF-Maßnahmen dargestellt, welche aus unserer Sicht auch als Ausgleichsflächen nach dem Naturschutzgesetz geeignet wären.</p> <p>Deshalb sollten folgende Flächen auch ins Ökokonto eingestellt werden: Flurnummer 1298 und 1300 Gemarkung Wolfertsbronn Flurnummer 212 (Teilfläche) Gemarkung Segringen Flurnummer 1485 (Teilfläche) Gemarkung Stödlein</p> <p>Durch die Multifunktionalität (artenschutzrechtlicher und naturschutzrechtlicher Ausgleich) der Flächen kann der Flächenverbrauch minimiert werden.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis.</p> <p>Die naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen wurden in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.</p> <p>Eine Verquickung dieser Maßnahmen, um den Flächenverbrauch zu minimieren, ist aus praktischen Gründen nicht umsetzbar.</p> <p>In besiedelten Gebieten lassen sich keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen umsetzen, da sich Vögel, Biber u. dgl. innerhalb eines Baugebietes nicht ansiedeln würden.</p> <p>Aus diesem Grund ist eine Trennung der naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich, damit die geplante und festgesetzte Umsetzung der Maßnahmen sowohl naturschutzrechtlich als auch artenschutzrechtlich gewährleistet werden können.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
<p>Es findet innerhalb des Plangebietes, außer den Maßnahmen A1, A2 und A3, welche am Rand liegen, kein Ausgleich statt, dabei würden sich die innenliegende Grünfläche bzw. die Eingrünungen als Ausgleichsflächen anbieten.</p> <p>Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird davon ausgegangen, dass 72.499 m² komplett überbaut werden. In Wirklichkeit dürfte die zu bebauende Fläche (GRZ 0,4) um einiges kleiner sein. Deshalb wäre nach unserer Ansicht der Bedarf an Ausgleichfläche geringer! Aus landwirtschaftlicher Sicht wäre zu überprüfen, ob die ausgewiesenen Ausgleichsflächen tatsächlich benötigt werden.</p>	<p>Lage, Größe und Eignung der ausgewiesenen Ausgleichsflächen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde detailliert abgestimmt. Die öffentliche Grünfläche innerhalb des Plangebietes kann u.a. nicht als Ausgleichsfläche herangezogen werden, da sie die Funktion eines freizuhaltenden Sichtdreiecks übernimmt und weitestgehend von Bepflanzungen freizuhalten ist.</p> <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die Ermittlung des Kompensationsbedarfes und des tatsächlichen Ausgleichswertes wurden im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Aus o.g. Gründen hält der Stadtrat an den ausgewiesenen Ausgleichsflächen fest.</p>

Aufgestellt: 17.03.2015, B. Eberl-Alsheimer, Härtfelder Ingenieurtechnologien

Bebauungsplan „GAISFELD III“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Bebauungsplan wird die Art der Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO als "Allgemeines Wohngebiet" i.S.d. § 4 BauNVO festgesetzt.

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung beträgt als Höchstgrenze:

Grundflächenzahl (GRZ) = 0,4 (§ 17 Abs. 1 BauNVO)

Für das Teilgebiet 1 wird eine mittlere Wandhöhe von max. 6,50 m festgesetzt.

Für das Teilgebiet 2 wird eine mittlere Wandhöhe von max. 8,50 m festgesetzt.

3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Für das Teilgebiet 1 gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.
Für das Teilgebiet 2 gilt die geschlossene Bauweise gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO.

3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil mittels Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Grenzen nicht überschreiten.

4. Garagen, Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Alle Garagen und Carports müssen bis zur Grundstücksgrenze einen Stauraum von mind. 5,00 m aufweisen.

4.2 Stellplätze für Kfz sind in ausreichender Anzahl auf den jeweiligen Grundstücken nachzuweisen und können nicht auf öffentliche Verkehrsflächen abgetragen werden. Es sind mind. 2 Stellplätze pro Wohneinheit nachzuweisen. Garagen und Stellplätze sind auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4.3 Grenzgaragen sind gemäß den Aussagen der BayBO (Bayerische Bauordnung) in der jeweils gültigen Fassung auszuführen. Grenzgaragen sind bei gegenseitigem Grenzanbau profil- und höhengleich auszuführen.

5. Gestaltung der Gebäude (§ 9 Abs. 4 BauGB)

5.1 Dächer

Im Teilgebiet 2 ist eine Dachneigung (DN) von 0 - 20° zulässig.

5.2 Höhenentwicklung

Die Bebauung soll sich der Topographie anpassen (bei größeren Niveauunterschieden wird Splitt-Level empfohlen).

Auffüllungen und Abgrabungen sind unzulässig im Bereich der Grundstücksgrenzen.

Modellierungen des Geländes über 30 cm Differenz (Basis: bestehendes Gelände) sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

5.3 Einfriedungen

Einfriedungen (maximale Höhe 1,0 m) entlang der Straße und zu öffentlichen Flächen sowie zur landwirtschaftlichen Fläche Fl. Nr. 1897 sind mindestens 1,0 m hinter die Grundstücksgrenze zu setzen. Sockel sind nicht zulässig. Das Bepflanzen des 1,0 m breiten Streifens - unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflanzabstände - sowie die Pflege desselben durch den Grundstücksbesitzer, steht dem nicht entgegen.

5.4 Photovoltaik

Photovoltaikanlagen sind im Plangebiet zulässig, eine Aufständigung der Solaranlagen auf den Dachflächen ist nicht zugelassen.

B Grünordnerische Festsetzungen

1. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)

1.1 Maßnahmen-Nr.: A 1 (Umwandlung von Acker in Grünland)

Auf der mit A 1 festgesetzten Ausgleichsfläche ist der Oberboden entsprechend vorzubereiten. Um eine Grünlandentwicklung zu gewährleisten ist entsprechendes Mahdgut von geeigneten arten- und blütenreichen Beständen aufzutragen. Alternativ kann aber auch eine artenreiche standortheimische Saatgutmischung verwendet werden. Weist der Boden einen hohen Nährstoffgehalt auf, muss der Oberboden vorher entsprechend abgemagert werden.

In den ersten beiden Jahren sind 3 bis 4 Schröpfungsschnitte zur Nährstoffreduzierung durchzuführen. Ab dem 3. Jahr reichen 2 Mahdvorgänge pro Jahr aus. Die erste Mahd sollte jedoch nicht vor Mitte Juni erfolgen. Das Mahdgut ist entsprechend von der Fläche zu entfernen. Ein Einsatz von Düngemitteln und Herbiziden ist nicht zulässig.

Maßnahmenfläche: Fl.-Nrn.: 1896 (Teilfläche), 1897 (Teilfläche), Gemarkung Dinkelsbühl

- 1.2 **Maßnahmen-Nr.: A 2**
(Anlage und Gestaltung eines naturnahen Regenrückhaltebeckens)
 Auf der mit A 2 festgesetzten Ausgleichsfläche ist ein naturnahes Regenrückhaltebecken mit einzelnen Flachwasserzonen anzulegen. Die Böschungen sind mit einer Neigung von nicht steiler als 1:2 auszugestalten und vegetationsfähig auszubilden. Idealerweise ist die Anlage als Saumstruktur mit einer standortgerechten Saatgutmischung. Im Sohlebereich sind darüber hinaus auf mindestens 20 Prozent der Fläche wasserreinigende Pflanzen einzubringen.
 Um die ökologische Funktionsfähigkeit zu gewährleisten, ist das Regenrückhaltebecken extensiv zu bewirtschaften. Die Böschungsfelder sind einmal jährlich, ab Mitte Juni, abzumähen. Das Mahdgut ist entsprechend von der Fläche zu entfernen. Die Beseitigung des Pflanzenaufwuchses im Sohlebereich hat je nach Bedarf zu erfolgen.
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr.: 1896 (Teilfläche), Gemarkung Dinkelsbühl
- 1.3 **Maßnahmen-Nr.: A 3**
(Entwicklung von artenreichen Böschungstreifen entlang des Lärmschutzwalles)
 Auf den mit A 3 festgesetzten Ausgleichsflächen ist ein vegetationsfähiger Oberboden mit einer Dicke von ca. 5 bis 7 cm aufzubringen. Zur Begrünung ist eine artenreiche, regionale Saatgutmischung mit einem relativ hohen Wildblumenanteil zu verwenden. Als Ansaatmenge sind 7 g / m² vorzusehen. Die Fläche ist extensiv zu bewirtschaften. Sie ist zweimal jährlich abzumähen. Die 1. Mahd sollte im Juli nach der Hauptblüte und die 2. Mahd im November erfolgen. Das Mahdgut ist stets abzufahren.
Maßnahmenfläche: Fl.-Nrn.: 1871/1, 1872, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1885, 1949 (jeweils Teilflächen), Gemarkung Dinkelsbühl
- 1.4 **Maßnahmen-Nr.: A 4**
(Sicherung eines Pufferstreifens entlang des NSG „Vogelfreistätte Walk- und Gaisweiher“)
 Die mit A 4 festgesetzte Ausgleichsfläche ist von jeglicher Bebauung, Versiegelung und intensiver Nutzung freizuhalten. Eine extensive Weidewirtschaft der Flächen ist grundsätzlich zulässig, solange die Besatzstärke in einem verträglichen Maße liegt. Ein Einsatz von Düngemitteln und Herbiziden ist auf dieser Fläche nicht zulässig. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen sind abzuschließen.
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr.: 1900 (Teilfläche), Gemarkung Dinkelsbühl
2. **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
- 2.1 Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm gemäß Artenliste A oder B anzupflanzen. Die Pflanzstandorte sind im Plan gekennzeichnet und können, falls erforderlich verschoben, werden. Es ist ein ausreichender Durchwurzelungsraum bereitzustellen.
- 2.2 Die öffentlichen Grünflächen sind mit einzelnen Solitärgehölzen, Sträuchern, Stauden oder bodendeckenden Pflanzen zu gestalten. Alternativ können abschnittsweise extensive Grünlandflächen entwickelt werden. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.
- 2.3 Die Verkehrsbegleitgrünflächen sind mit niedrigwachsenden Sträuchern oder bodendeckenden Pflanzen zu gestalten. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.

- 2.4 Innerhalb der festgesetzten Randeingrünung (hier: private Grünflächen) ist eine freiwachsende Heckenpflanzung anzulegen. Dabei sind die in der Artenliste C aufgeführten Gehölze vorzusehen. Es dürfen keine Koniferen verwendet werden. Die Pflanzung hat spätestens im auf Bezugsfertigkeit des Gebäudes nachfolgenden Jahr zu erfolgen und ist dauerhaft zu unterhalten bzw. zu pflegen.
- 2.5 Die nicht überbauten, privaten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen. Pro Grundstück ist je angefangener 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm zu pflanzen. Empfohlen werden die in Artenliste D aufgeführten Baumarten. Alternativ kann ein Obstgehölz nach Artenliste E verwendet werden.

3. Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die zum Erhalt gekennzeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu sichern.

Artenlisten

Artenliste A (Bäume für den öffentlichen Bereich bis / über 20 m Höhe):

Acer platanoides 'Deborah'	Spitzahorn 'Deborah'
Carpinus betulus 'Quercifolia'	Hainbuche 'Quercifolia'
Fraxinus excelsior 'Westhofs Glorie'	Gemeine Esche 'Westhofs Glorie'
Tilia cordata 'Greenspire'	Stadtlinde 'Greenspire'

Mindestqualität: Hochstamm, 16/18 cm StU

Artenliste B (Bäume für den öffentlichen Bereich bis / über 15 m Höhe):

Acer campestre	Feldahorn
Acer campestre 'Elsrijk'	Kegel-Feldahorn
Acer platanoides 'Columnare'	Säulen-Spitzahorn
Acer platanoides 'Emerald Queen'	Spitzahorn 'Emerald Queen'
Carpinus betulus	Hainbuche
Carpinus betulus 'Frans Fontaine'	Säulen-Hainbuche
Fraxinus excelsior 'Atlas'	Gemeine Esche 'Atlas'
Gleditsia triacanthos 'Shademaster'	Gleditschie 'Shademaster'
Prunus schmittii	Spiegelrinden-Kirsche

Mindestqualität: Hochstamm, 16/18 cm StU

Artenliste C (Heckengehölze für den privaten Bereich):

Acer campestre	Feld-Ahorn	Carpinus betulus
Hainbuche	Corylus avellana	Hasel
Crataegus spec.	Weissdorn	Ligustrum vulgare
Gemeiner Liguster	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe	Rosa spec.
Wild-Rosen	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	

Mindestqualität: 2x verpflanzte Sträucher, 60/100 cm

Artenliste D (Bäume für den privaten Bereich bis / über 15 m Höhe):

Acer campestre	Feld-Ahorn	Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Wild-Apfel	Prunus avium	Vogel Kirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche		

Mindestqualität: Hochstamm, 12/14 cm StU

Artenliste E (Obstgehölze für den privaten Bereich):

<u>Apfel</u>	<u>Birne</u>
Gravensteiner	Schwäbische Wasserbirne
Jakob Fischer	Bayerische Weinbirne
Kaiser Wilhelm	Palmischbirne
Goldparmäne	Gute Graue
Sonnenwirtsapfel	Gellerts Butterbirne
Hauxapfel	Mallebusch

Alternativ: Walnuß, Hauszwetschge, Kirsche

Mindestqualität: Hochstamm, 7 cm StU

4. Versiegelung

Zur Erhaltung der Sickerfähigkeit und zur Begrenzung der Bodenversiegelung sind Flächen wie Stellplätze, Garagenzufahrten und Garagenhöfe mit versickerungsfähigen Belägen wie z.B. Rasengittersteine, Pflaster mit Rasen-/Drain- oder Splittfugen bzw. wassergebundene Decken zu versehen.

C Artenschutzrechtliche Festsetzungen

1. Maßnahmen zum Artenschutz

Gemäß spezieller artenschutzrechtlicher Betrachtung sind folgende Maßnahmen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG festgesetzt und umzusetzen:

1.1 Maßnahmen-Nr.: CEF 1

(Anlage von Lerchenfenstern)

Für den Verlust von Feldlerchenhabitaten sind 8 Lerchenfenster in Ackerflächen anzulegen. Die Maßnahme ist, wie in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, entsprechend umzusetzen.

Maßnahmenfläche: Fl.-Nr.: 563, Gemarkung Neustädtlein

- 1.2 **Maßnahmen-Nr.: CEF 2**
(Neuanlage von Lebensräumen des Rebhuhns und der Wiesenschafstelze)
Für den Verlust von Lebens- und Deckungsraum sind für das Rebhuhn bzw. die Wiesenschafstelze neue Lebensraumstrukturen zu schaffen.
Die Maßnahme ist, wie in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, entsprechend umzusetzen.
Maßnahmenfläche: Fl.-Nrn.: 1298 und 1300, Gemarkung Wolfertsbronn
- 1.3 **Maßnahmen-Nr.: CEF 3**
(Optimierung der Lebensraumfunktionen für Kiebitze)
Zur Förderung der lokalen Kiebitz-Population sind zwei vegetationslose Uferabflachungen auf einer Länge von ca. 20,0 m und einer Breite von ca. 7,0 m herzustellen.
Die Maßnahme ist, wie in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, entsprechend umzusetzen.
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr.: 212 (Teilfläche), Gemarkung Segringen
- 1.4 **Maßnahmen-Nr.: CEF 4**
(Neuanlage von Jahreslebensräumen der Knoblauchskröte)
Zur Förderung der lokalen Knoblauchskröten-Population ist ein 10,0 m breiter und 100,0 m langer Wildackerstreifen anzulegen.
Die Maßnahme ist, wie in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, entsprechend umzusetzen.
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr.: 212 (Teilfläche), Gemarkung Segringen
- 1.5 Es dürfen während der Bauphase keine Abwässer in das Naturschutzgebiet bzw. den Gaisweiher oder die zuführenden Gräben gelangen.
- 1.6 Die Pufferzone zwischen dem Naturschutzgebiet und Baugebiet "Gaisfeld III" (Grünland) ist während der Baumaßnahme dauerhaft freizuhalten. Es darf keine Pufferfläche im Rahmen der Baustelleneinrichtung bzw. -durchführung beansprucht werden.
- 1.7 Gehölzrodungen sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode, also nur in Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, durchzuführen.
- 1.8 Die Außenbeleuchtung ist auf ein notwendiges Maß zu reduzieren und so zu gestalten, dass sie nicht in die Umgebung abstrahlt und dass ein möglichst geringer Anlockungseffekt für Insekten erfolgt. Als Lichtquelle sind ausschließlich nach unten gerichtete LED kalt oder LED neutral-warm Lampen zulässig, deren Licht so abgeschirmt ist, dass es nur nach unten abstrahlt.
- 1.9 Die Erschließungs-, Planierungs- und Bauarbeiten haben außerhalb der Brutzeit der Vögel, d. h. Anfang September bis Mitte Februar, zu erfolgen.
- 1.10 Zur Verhinderung der Ansiedlung von Kiebitzen sind im geräumten Baufeld ab Februar 2015 Flatterbänder anzubringen. Die Maßnahme ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung durchzuführen.
- 1.11 Nicht überwindbare Barrieren bzw. Fallgruben sind zum Schutze von Amphibien zu vermeiden.

- 1.12 Das geplante Regenrückhaltebecken ist ökologisch zu gestalten. Es sind kontinuierliche Übergänge ohne Wände im Wasserkörper zu schaffen. Flachwasserzonen sind anzulegen. Die entsprechende Bewirtschaftung, wie regelmäßiges Entfernen von Gehölzen und Schilf bzw. Rohrkolben, ist sicherzustellen.
- 1.13 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngern ist auf allen Vermeidungs- bzw. Kompensationsflächen nicht gestattet.
- 1.14 Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung (Punkt 1.2 bis 1.4) ist eine qualifizierte ökologische Baubegleitung abzustellen. Diese hat die sach- und fachgerechte Umsetzung zu überwachen. Die Fertigstellung aller Maßnahmen ist entsprechend zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- 1.15 Die festgesetzten Maßnahmen müssen nach ihrer Umsetzung bzw. nach ausreichender Wirksamkeit von der Unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Ansbach, kontrolliert bzw. abgenommen werden.

2. FFH-Verträglichkeit

Gemäß FFH-Verträglichkeitsprüfung sind folgende Maßnahmen festgesetzt und umzusetzen:

2.1 Maßnahmen-Nr.: V 1

(Anpflanzung einer dornstrauchreichen Hecke)

Zur Abschirmung ist in Richtung Südsüdwest zum Regenrückhaltebecken hin eine doppelreihige, mindestens 5,0 m breite und etwa 2,0 m hohe naturnahe, dornstrauchreiche Hecke zu pflanzen.

Maßnahmenfläche: Fl.-Nr.: 1896 (Teilfläche), Gemarkung Dinkelsbühl

2.2 Maßnahmen-Nr.: V 2

(Wegsperrung und Wegunterbrechung)

Zum Schutze des EU-VSG "Nördlinger Ries und Wörtnitzau" ist der direkt am Nordostrand verlaufende, unbefestigte landwirtschaftliche Feldweg im Westen mit Hilfe einer abschließbaren Schranke zu sperren. Der im Osten befindliche Grünweg ist teilweise auf ca. 130 m zurückzunehmen und zu bepflanzen.

Für die Pflanzungen sind standortgerechte, gebietsheimische Pflanzen zu verwenden. Als Straucharten kommen u.a. in Frage: Schlehe (*Prunus spinosa*), Salweide (*Salix caprea*), Weißdorn (*Crateagus monogyna*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Hasel (*Corylus avellana*), Wasserschneeball (*Viburnum opulus*) sowie Holunder (*Sambucus nigra*). Die Gehölzpflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Ausfälle sind art- und größenähnlich zu ersetzen. Die Durchführung der Maßnahme hat schnellstmöglichst nach Umwidmung des Weges zu erfolgen.

Der Weg darf zukünftig nur von Nordwesten her zur Wartung des Regenrückhaltebeckens sowie für die landwirtschaftliche Nutzung und für Noteinsätze geöffnet werden.

Maßnahmenfläche: Fl.-Nr.: 1934 (Teilfläche), Gemarkung Dinkelsbühl

- 2.3 Auf beiden Seiten des Zugangs zum Gaisweiher ist eine Beschilderung zur Aufklärung und Beeinflussung des Verhaltens der Bevölkerung, u.a. der Hundehalter, aufzustellen. Die Beschilderung hat bis spätestens 31.03.2015 zu erfolgen.
Zusätzlich müssen die zukünftigen Bauherren schriftlich im Rahmen des Kaufvertrages auf das ganzjährige Betretungsverbot im Naturschutzgebiet hingewiesen und über den Hintergrund informiert werden.
- 2.4 Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung (Punkt 1.1 bis 1.3) ist eine qualifizierte ökologische Baubegleitung abzustellen. Diese hat die sach- und fachgerechte Umsetzung zu überwachen. Die Fertigstellung aller Maßnahmen ist entsprechend zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- 2.5 **Maßnahmen-Nr.: M 1
(Neuschaffung eines Nahrungs- und Bruthabitates für Röhrichtbewohner und Wasservögel)**
Für Röhrichtbewohner und Wasservögel ist ein neues Nahrungs- und Bruthabitat durch Entwicklung bzw. Neuanlage dynamischer Wasserflächen mit Verlandungszonen auszubilden.
Die Maßnahme ist, wie in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, entsprechend umzusetzen.
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr.: 1485 (Teilfläche), Gemarkung Stöttlen, LK Schwäbisch-Hall

D Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen

1. Aktiver Schallschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs ist entlang der Staatsstraße St 2220 und der Kreisstraße AN 45 ein Lärmschutzwall zeichnerisch festgesetzt. Der Lärmschutzwall ist in steigender Form auszuführen. Dieser muss auf seiner gesamten Länge am höchsten Punkt 5,00 m über bestendem Gelände erreichen. Im Bereich der Staatsstraße St 2220 ist der Wall mit einer vertikalen Wandkonstruktion zu kombinieren. Diese sollte mindestens im Gesamten eine Wandhöhe von bis zu 2,50 m aufweisen. Die entsprechenden Vorgaben aus der lärmtechnischen Untersuchung (Ingenieurbüro Härtfelder, 2014) sind zu beachten.

2. Passiver Schallschutz

- 2.1 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind durch zeichnerische Festsetzungen die Lärmpegelbereiche II und III gemäß DIN 4109 zugeordnet. Das entsprechende Planzeichen bildet dabei den Verlauf der Isophone der maßgeblichen Außenlärmpegel bzw. der entsprechenden Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 ab. Die Fenster der Gebäudefassaden im 2. Obergeschoss, die sich innerhalb Lärmpegelbereich II und III befinden, müssen der Schallschutzklasse 2 gemäß VDI 2719 (Schalldämm-Maß: R'_w 30 - 34 dB(A) im eingebauten Zustand) entsprechen. Dies gilt ebenfalls für die Fenster der jeweiligen Gebäudefassaden im 1. Obergeschoss, jedoch nur bezogen auf die im äußerst nordöstlich liegenden vier Bau- grundstücke, südlich der Kreisstraße AN 45.
- 2.2 Die Fenster von Schlaf- und Kinderzimmer sind generell ab dem Lärmpegelbereich II und bei Überschreitung eines Mittelungspegels von 45 dB(A) nachts, bezogen auf die DIN 18005, auf der lärmabgewandten Gebäudefassadenseite anzuordnen.

- 2.3 Es wird in diesem Zusammenhang auf die schalltechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro Härtfelder, Bad Windsheim, vom 24.01.2014 verwiesen. Das Gutachten kann bei der Stadt Dinkelsbühl während der Dienststunden eingesehen werden.
- 2.4 Entsprechende Nachweise sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen. Ausnahmen von den Festsetzungen zum passiven Lärmschutz sind generell zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass im Einzelfall unter Berücksichtigung der exakten Gebäudegeometrien geringere maßgebliche Außenlärmpegel auftreten.

E Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen

1. Wasserwirtschaft

- 1.1 Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem, d.h. Schmutzwasser und Regenwasser werden getrennt abgeleitet. Das Plangebiet wird an den bestehenden Schmutzwassersammler im Südwesten des Plangebietes angeschlossen und zur bestehenden Kläranlage im Südosten von Dinkelsbühl geleitet.
- 1.2 Das unbelastete Niederschlagswasser (Dach-, Grundstücks- und Straßenflächen) wird über Regenwasserkanäle gefasst und in ein neu zu errichtendes Regenrückhaltebecken (RRB) südlich des geplanten Wohngebietes GAISFELD III dem südlich gelegenen Gaisweiher zugeführt.
- 1.3 Eine dauernde Grundwasserableitung durch Hausdrainagen ist nicht zulässig. Insbesondere ist die Ableitung von Grundwasser über den Schmutzwasserkanal nicht zulässig. Wird während der Baumaßnahme Grundwasser freigelegt, ist dies gemäß § 49 WHG i.V.m. Art 30 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen.

2. Denkmalpflege

Archäologische Bodenfunde während der Bauarbeiten sind nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt als Untere Denkmalschutzbehörde zu melden.

3. Schutzzonen

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist zu beachten, dass Bäume in mindestens 2,50 m Entfernung von unterirdischen Fernmeldeanlagen und Kabeltrassen gepflanzt werden.

Bei Anlagen der Fernwasserversorgung Franken betragen die Abstände beiderseits der Leitung 3,00 m. Sollte dieser Abstand im Einzelfall unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen der Fernmelde- und Versorgungsleitungen zu treffen.

4. Sonstige Hinweise

Die einschlägigen Normen DIN 18300 "Erdarbeiten" und DIN 18915 "Bodenarbeiten" sind im Rahmen der Bautätigkeiten zu beachten.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 25.03.2015

Vorlagen-Nr.: 3/017/2015

Berichterstatter: Herr Klaus Wüstner

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Benennung von Straßen und Wegen im Baugebiet Gaisfeld III

Sachverhaltsdarstellung:

In Art. 52 Abs. 1 BayStrWG wird den Gemeinden die Befugnis eingeräumt, den öffentlichen Straßen Namen zu geben und Namenschilder anzubringen. Die Namengebung gilt als Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden. Es handelt sich dabei aber um keine laufende Angelegenheit nach Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung, weshalb der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss darüber befinden muss. In der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Dinkelsbühl steht dazu unter § 3 (Ziffer 6), dass sich dieser die Beschlussfassung über die Namengebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentlichen Einrichtung vorbehält.

Zweck der Straßenbenennung ist es in erster Linie, das Auffinden der anliegenden Gebäude und Einrichtungen zu ermöglichen (Ordnungs- und Erschließungsfunktion). Damit ist für Notfälle ein effektiver Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei gewährleistet, außerdem werden die amtlichen Zustellungen und der private Besucherverkehr erleichtert. Es ist möglich, dass bei den Benennungen die Pflege örtlicher Traditionen und die Ehrung verdienter Bürger Berücksichtigung findet. Die Stadt Dinkelsbühl hat daneben bei der Vergabe von Namen auch an die Städtepartnerschaften (Guerandestraße, Edenkobener Straße u.a.), benachbarte Städte (Crailsheimer Straße) gedacht oder Flurnamen (Hofackerstraße, Hammerfeldring) aufgenommen. Aus der Mitte des Stadtrates wurde erstmals im Februar 2007 der Vorschlag eingebracht, auf Ortschaftsbezeichnungen und Flurnamen zu verzichten und stattdessen Namen aus der Kinderzeche zu verwenden. Begründet wurde dieser Vorschlag, dass das gesamte Baugebiet damit versehen werden kann und folglich die Orientierung erleichtert wird. Mit der Erweiterung des Baugebietes Gaisfeld besteht nun Anlass und die Möglichkeit, weitere Namen aus der Kinderzeche zu vergeben. Als abgestimmt gilt auch ein Vorschlag vom Kinderzechvorstand mit der Stadtverwaltung, dass man für das Baugebiet Gaisfeld III erstmals auch die Bürgermeisternamen Dr. Friedrich Höhenberger, Ernst Schenk und Hildegard Beck (Ehrenbürgerin) berücksichtigt. Außerdem soll der schwedische Generalkonsul Sven Helander (1945 war er an der kampflosen Kapitulation von Dinkelsbühl zur Rettung der Stadt beteiligt) mit einem Straßennamen geehrt werden.

Die mit dem Baugebiet Gaisfeld III geplanten Straßen und Wege werden spät. nach der Herstellung bzw. mit der Verkehrsfreigabe gewidmet – das Widmungsverfahren gem. Art. 6 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz wird durch den Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss begleitet. Mit der Widmung werden die Straßen und Wege der Öffentlichkeit auf Dauer als Ortsstraßen und die Fußwege als beschränkt - öffentliche Wege zur Verfügung gestellt.

Anlagen:

- 01 1 Lageplan – Vorschlag mit **Straßennamen** für das Baugebiet **Gaisfeld III**
- 02 1 Lageplan – Vorschlag mit **Wegenamen** für das Baugebiet **Gaisfeld III**

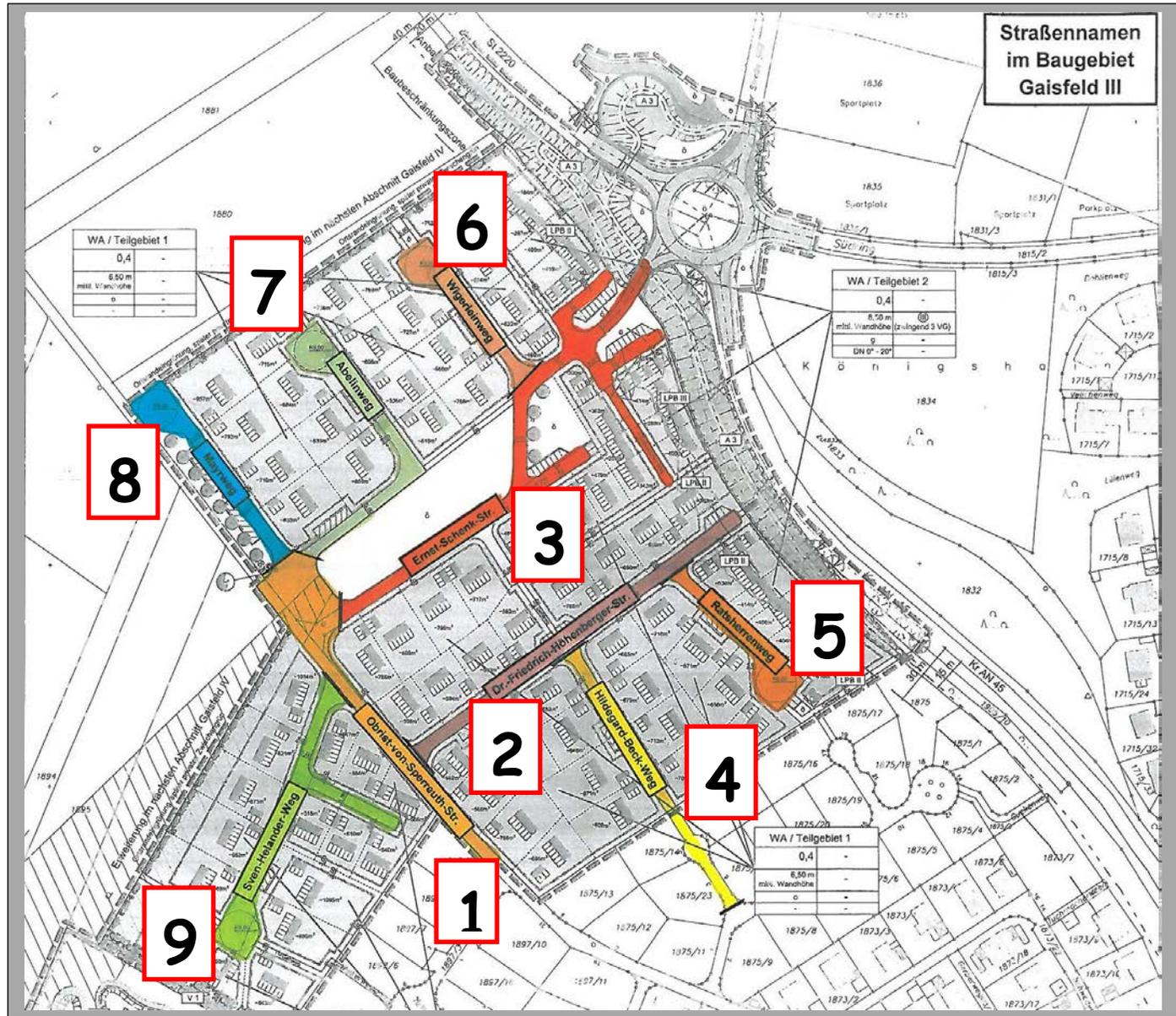
Vorschlag zum Beschluss:

Die Straßen im Baugebiet Gaisfeld III erhalten entsprechend der Verteilung im Lageplan (s. Anlage 01) die unter den lfd.Nrn. 1 bis 9 angegebenen Straßennamen: Obrist-von-Sperreuth-Straße (Verlängerung / 3. Bauabschnitt), Dr.-Friedrich-Höhenberger-Straße, Ernst-Schenk-Straße, Hildegard-Beck-Weg, Ratsherrenweg, Wigerleinweg, Abelinweg, Mayrweg und Sven-Helander-Weg. Für diese Straßen werden entsprechend Straßennamenschilder aufgestellt. Für die Fußwege werden lt. der Zuordnung im Lageplan die unter den Buchstaben A, B, C, D, E, F und G angegebenen Bezeichnungen: Schnecken-nudelweg, Bäckerweg, Kanonierweg, Luntengeweg, Bettlerweg, Trompeterweg und Karrenweg vergeben, aber keine Schilder aufgestellt.

Die Straßen mit den heute beschlossenen Namen (Anlage 1, mit den Nrn. 1 - 9) und die Fußwege (ebenfalls Anlage 1, mit den Buchst. A – G) werden mit der Herstellung und nach der Vermessung bzw. nach der Zuordnung einer Flurnummer entsprechend ihrer Länge als Ortsstraßen bzw. als beschränkt-öffentliche Wege gewidmet. Die Widmungen sind nach Art. 6 Abs. 1 BayStrWG zu verfügen. Straßenbaulastträger der zu widmenden Straßen und der beschränkt-öffentlichen Wege wird jew. die Stadt Dinkelsbühl.

Vorschlag zur Benennung von Straßen im neuen Baugebiet Gaisfeld III
hier: Historisches Festspiel „Die Kinderzeche“ – Vorlage vom 11. Dezember 2014

1. Obrist-von-Sperreuth-Straße (Verlängerung / 3. Bauabschnitt)
2. Dr.-Friedrich-Höhenberger-Straße
3. Ernst-Schenk-Straße
4. Hildegard-Beck-Weg
5. Ratsherrenweg
6. Wigerleinweg
7. Abelinweg
8. Mayrweg
9. Sven-Helander-Weg.



Vorschlag zur Benennung von Wegen (beschränkt-öffentliche Wege/jew. gemeinsamer Geh- und Radweg) im neuen Baugebiet Gaisfeld III
 hier: Historisches Festspiel „Die Kinderzeche“ – Vorlage vom 12. Februar 2015

Anlage 02

Stadtrat
 25. März 2015

A) Schneckennudelweg

B) Bäckerweg

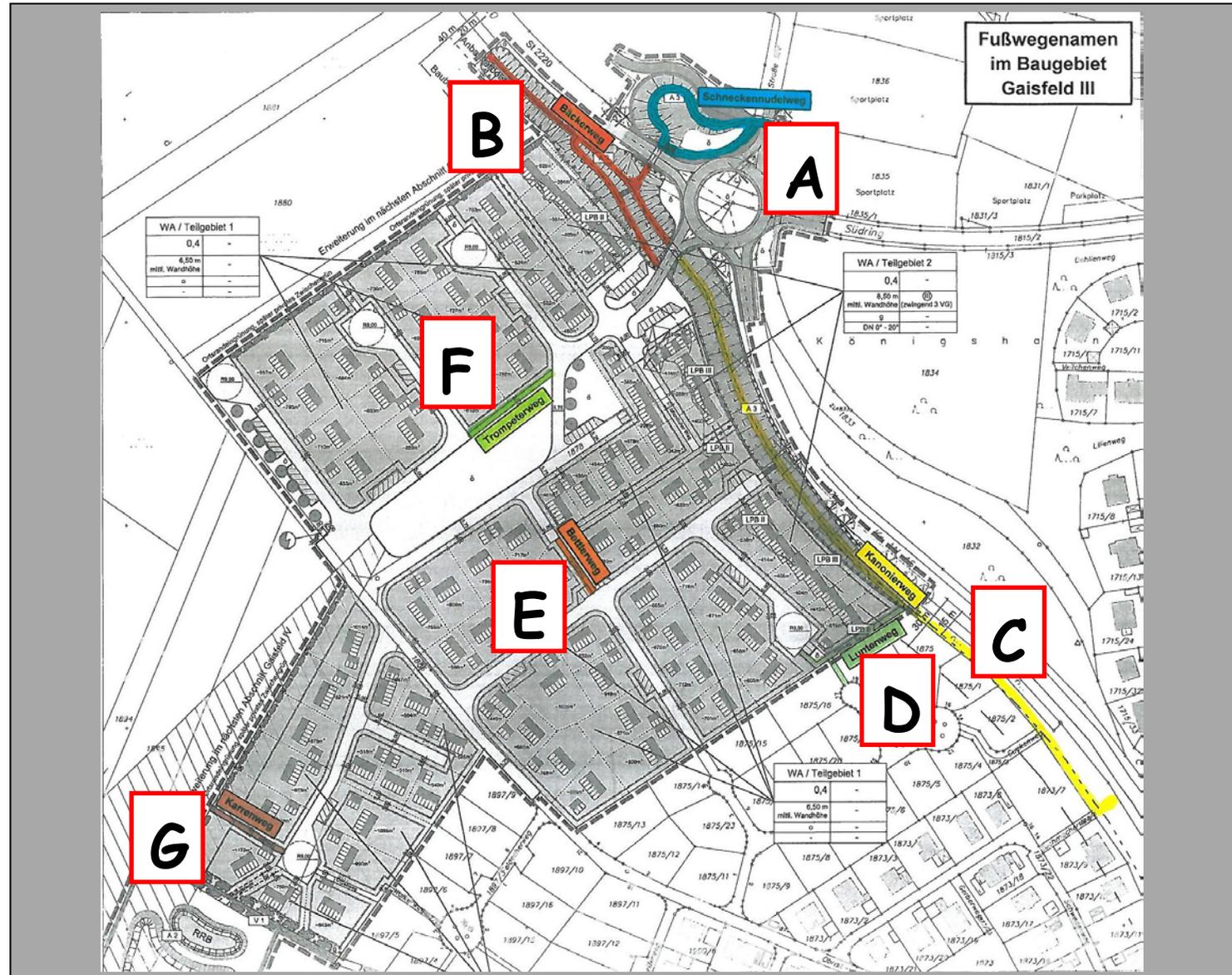
C) Kanonierweg

D) Luntenweg

E) Bettlerweg

F) Trompeterweg

G) Karrenweg



Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 25.03.2015

Vorlagen-Nr.: RA/008/2015

Berichterstatter: Frau Lang-Oertel

Betreff: Mitwirkungsverbot gem. Art. 49 GO

Sachverhaltsdarstellung:

Um mögliche Interessenkollisionen der Mitglieder eines Gemeinde- bzw. Stadtrats bei der Beschlussfassung über Gegenstände auszuschließen, statuiert Art. 49 der Bayerischen Gemeindeordnung das nachfolgend zitierte Mitwirkungsverbot:

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung

(1) ¹ Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ² Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Wahlen

2. für Beschlüsse, mit denen der Gemeinderat eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen der Gemeinde in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.

(3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet der Gemeinderat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Zweck der Vorschrift ist es, die Integrität des Stadtrats zu gewährleisten und zugleich dem einzelnen Mitglied einen Gewissenskonflikt zu ersparen.

Nach § 29 der Geschäftsordnung haben "Mitglieder des Stadtrates, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein", dies vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Der Stadtrat entscheidet dann ohne Mitwirkung des Betroffenen über das Vorliegen des Mitwirkungsverbots. Das ausgeschlossene Mitglied hat dann während der Beratung und Abstimmung über den Tagesordnungspunkt seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen und kann im Falle der öffentlichen Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen.

Diese Regeln gelten stets in allen zur Beschlussfassung anstehenden Punkten.

Aus gegebenem Anlass (diverse Änderungen des Flächennutzungsplans bezüglich einer Ortsumfahrung der B 25) wurden die Mitglieder des Stadtrats in einem ausführlichen Schreiben informiert und gebeten es anzuzeigen, wenn bei ihnen möglicherweise eine persönliche Beteiligung vorliegt. Für die Verwaltung ist es angesichts des weiten Kreises der mit Mitgliedern des Stadtrats nach Art 49 Abs 1 GO verbundenen Personen nicht möglich, selbst abzuschätzen, auf

wen das Mitwirkungsverbot möglicherweise zutrifft.

Im Falle der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es insbesondere wegen möglicherweise knapper Mehrheitsentscheidungen und damit einer möglichen Ungültigkeit des Beschlusses gemäß Art 49 Abs. 4 GO äußerst wichtig, dem Mitwirkungsverbot besondere Beachtung zu schenken.

Einige Fragen zur möglichen persönlichen Beteiligung konnten im Vorfeld schon mit dem Landratsamt Ansbach als Rechtsaufsichtsbehörde abgeklärt werden.

1) Herausnahme der bahnparallelen Trasse aus dem Flächennutzungsplan

So wurde das Landratsamt dazu befragt, ob bei der Beschlussfassung über die Herausnahme der bahnparallelen Trasse der Ortsumgehung aus dem aktuellen Flächen-nutzungsplan eine persönliche Beteiligung von Personen möglich ist, die hierdurch einen Vor- oder Nachteil haben könnten, oder von Personen, die nach dem Bau der Ostumfahrung durch die erwartete Verkehrsberuhigung auf der Luitpoldstraße einen Vorteil oder Nachteil (z.B. Wegfall von Laufkundschaft) haben könnten.

Herr Weiß (Landratsamt Ansbach) antwortete hierauf per Email vom 09.03.2015

"...bezüglich der bestehenden Ortsdurchfahrt (B 25) bzw. der bisher im F-Plan vorgesehenen teils parallel der Bahnlinie liegenden Trasse im Ort besteht meines Erachtens auch im Hinblick auf eine Entlastung (Verkehrsberuhigung) der Ortsdurchfahrt im Falle der Realisierung der geplanten Ostumfahrung kein individueller Vor-/Nachteil im Sinne des Art. 49 Abs. 1 GO, da zu vermuten ist, dass die entlastete Straße nicht lediglich von einem sehr kleinen Personenkreis von Anliegern benutzt wird (vgl. hierzu Widtmann Grasser, Anm. 14 b Abs. 2 SpStr. 4 zu Art. 49 GO unter Bezugnahme auf OVG Koblenz vom 26.09.2003). Deshalb ist hier meines Erachtens von einem Gruppenvorteil auszugehen (kein Individualinteresse). Allenfalls bei dem erwähnten Einzelhandelsgeschäft könnte ein Individualinteresse gegeben sein; allerdings fehlt hierbei die nötige Unmittelbarkeit (Rückgang Kundenfrequenz kann allenfalls nur mittelbare Folge sein, wenn überhaupt bei einem Fachgeschäft)." ..

Eine persönliche Beteiligung der Anlieger an der Luitpoldstraße bzw. der bahnparallelen Trasse wird daher nicht gesehen.

2) Aufnahme der Ostumfahrung in den Flächennutzungsplan

Anders verhält es sich jedoch bei Mitgliedern des Stadtrats, die im Bereich der vom Staatlichen Bauamt Ansbach geplanten Trasse der Ostumfahrung selbst (oder Personen gem. Art. 49 Abs.1 GO) Grundstücke besitzen. Hierzu teilt Herr Weiß per Email vom 27.02.2015 mit:

"... ein unmittelbarer Vor- bzw. Nachteil im Sinne des Art. 49 Abs. 1 GO liegt ausnahmsweise bei einem Beschluss über einen Flächennutzungsplan dann vor, wenn der Flächennutzungsplan nicht weiträumig, sondern nur in einem kleinen Teilbereich geändert wird, so dass eine überschaubare und individuell bestimmbare Zahl von Grundstückseigentümern betroffen ist. Außerdem muss der Stadtratsbeschluss adäquat kausal für den möglichen Vor- bzw. Nachteil sein. Hierzu genügt es, wenn der Beschluss Voraussetzung für ein sich anschließendes förmliches Verfahren ist (vgl. Widtmann/Grasser, Anm. 11 zu Art. 49 GO) und nicht nur Gruppeninteressen, sondern Individualinteressen betroffen sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss im gegebenen Fall das Einvernehmen über eine Abweichung vom bisherigen gemeindlichen Planungskonzept aus Gründen der Rechtsklarheit durch eine förmliche Änderung des Flächennutzungsplanes nach außen erkennbar dokumentiert werden (vgl. hierzu Urteil des 9. Senats des BVerwG vom 24. November

2010 - BVerwG 9 A 13.09). Damit ist der Beschluss über eine entsprechende Änderung bzw. Anpassung des F-Planes Voraussetzung für den Abschluss des anschließenden förmlichen Planfeststellungsverfahrens. Aufgrund dieser Verzahnung kommt dem Beschluss über eine Änderung des Flächennutzungsplanes bereits eine Vorgeiflichkeit zu, die letztendlich Auswirkungen auf die künftig mögliche Grundstücksnutzung und möglicherweise auf den Grundstückswert der betroffenen Grundstücke hat. Hinzu kommt, dass bei der vorliegenden Änderung des F-Planes mit vermutlich im Außenbereich entsprechend großen Grundstücken zu vermuten ist, dass eine relativ überschaubare und individuell bestimmbare Zahl von Grundstückseigentümern betroffen ist.

Es ist daher davon auszugehen, dass für die von der F-Plan-Änderung betroffenen Ratsmitglieder persönliche Beteiligung im Sinne des Art. 49 Abs. 1 GO vorliegt. Dabei kann ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil nicht nur vorliegen, wenn innerhalb des Änderungsbereichs selbst Grundeigentum oder grundstücksgleiche Rechte vorliegen, sondern auch dann, wenn Grundstücke erkennbar an den Änderungsbereich unmittelbar angrenzen und von der beabsichtigten Planänderung in ihrer Ausnutzbarkeit berührt werden können. Pächter der entsprechenden Flächen (von Ausnahmefällen abgesehen, z.B. bei einer großflächiger Betroffenheit) sowie weiter entfernt liegende Grundstückseigentümer haben hingegen unseres Erachtens kein vergleichbares Sonderinteresse. ..."

Aufgrund dieser Auskunft wurde dann nochmals in zwei konkreten Fällen nachgefragt, in denen eine räumliche Beziehung der Stadtratsmitglieder zur Osttrasse offensichtlich ist. Herr Weiß führte hierzu per Email vom 03.03.2015 aus:

"... Stadtratsmitglied (...) ist bereits insoweit unmittelbar betroffen, als die geplante Trasse direkt über sein Grundstück Flnr. (...) führt. Außerdem befinden sich die Grundstücke Flnrn. (... und ...) in unmittelbarer Nachbarschaft bzw. Nähe zu der geplanten Trasse bzw. im Planfeststellungskorridor.

Bei dem Grundstück Flnr.(...) (Stadtratsmitglied...) sehe ich eine solche unmittelbare Grundstücksbetroffenheit nicht (das Grundstück dürfte grob geschätzt ca. 150 - 200 m von der geplanten Trasse entfernt sein). Das Grundstück befindet sich nicht in unmittelbarer Grundstücksnachbarschaft zu der Trasse. Die Änderung des F-Planes hat im Gegensatz zu dem Grundstück des keine Auswirkungen auf die Ausnutzbarkeit des Grundstücks. Evtl. Verkehrslärm etc. wirkt sich bei allen im weiteren räumlichen Bereich mehr oder minder gleichermaßen aus (keine über den allgemeinen Belastungen einer Straße in der weiteren Entfernung hinausgehende Auswirkungen auf die Grundstücksnutzbarkeit, kein Sonderinteresse, nur allgemeine Betroffenheit, sog. Gruppeninteresse). Das Begriffsverständnis der Befangenheit ist nicht (da ein umfassenderer Begriff) auf die (strengeren Regeln) der persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO übertragbar. ..."

Zusammenfassen kann davon ausgegangen werden, dass sicher eine Mitwirkungsverbot für alle Mitglieder des Stadtrats vorliegt, die innerhalb der geplanten Trassierung selbst (oder Personen gem. Art. 49 Abs. 1 GO) Grundeigentum haben. Denkbar sind noch weitere Fälle der persönlichen Beteiligung, die dann jeweils im konkret angezeigten Einzelfall zu prüfen sind.

Das Mitwirkungsverbot gilt nicht nur für die Beschlussfassung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt, sondern auch für die Beratung und Beschlussfassung über "Geschäftsordnungsanträge" hierzu.

Herr Weiß teilt mit Email vom 03.03.2015 mit:

"... Aus dem Gesamtzusammenhang des § 29 der GeschO lese ich, dass vor Beginn der Beratung zum jeweiligen TOP persönliche Beteiligung mitzuteilen und folglich ggf. erforderlichenfalls darüber zu beschließen ist. Im weiteren zeitlichen Ablauf sind dann (während der Beratung) Geschäftsordnungsanträge zulässig (§ 20 Abs. 5), über die sofort abzustimmen ist. Folglich ist zu diesem Zeitpunkt bereits eine Entscheidung über die persönliche Beteiligung erfolgt. ..."

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 25.03.2015

Vorlagen-Nr.: 3/028/2015

Berichterstatter: Herr Holger Göttler

Betreff: Änderung des Flächennutzungsplans- bahnparallele Trasse

Sachverhaltsdarstellung:

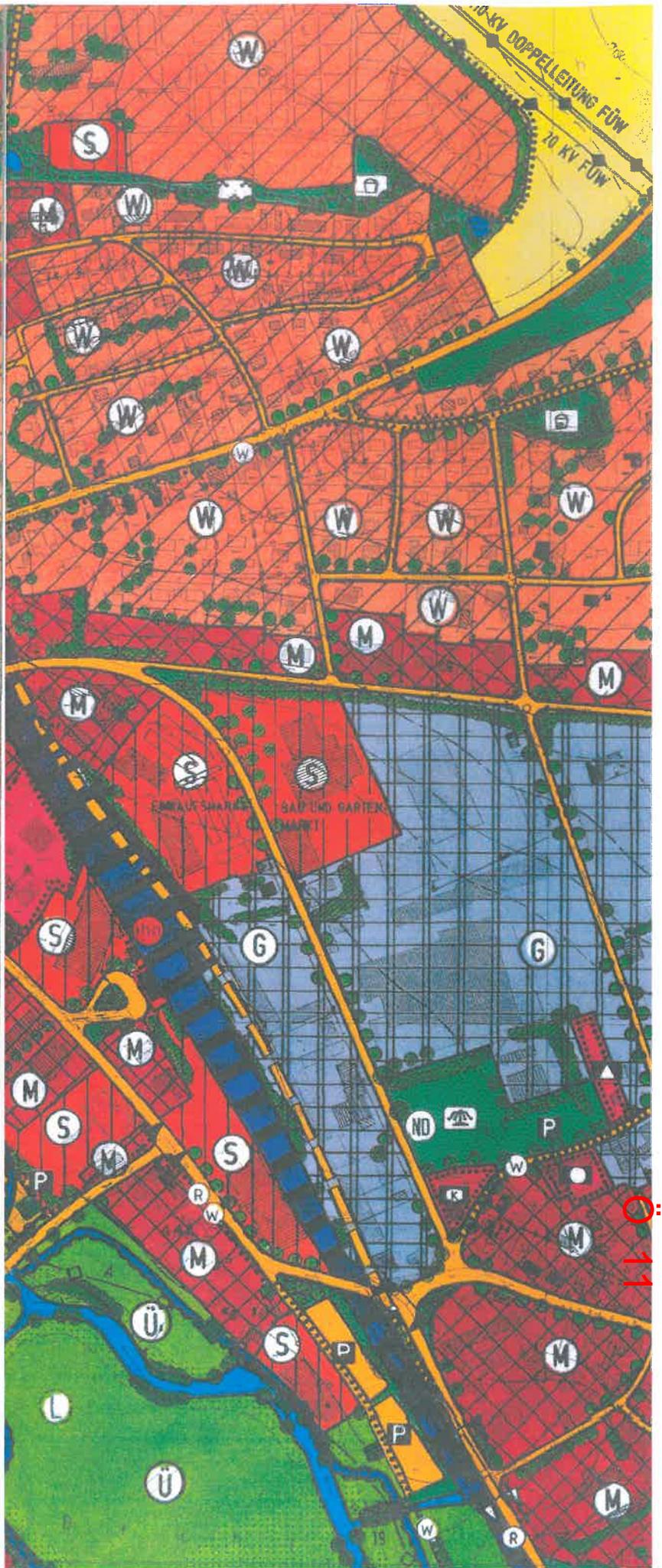
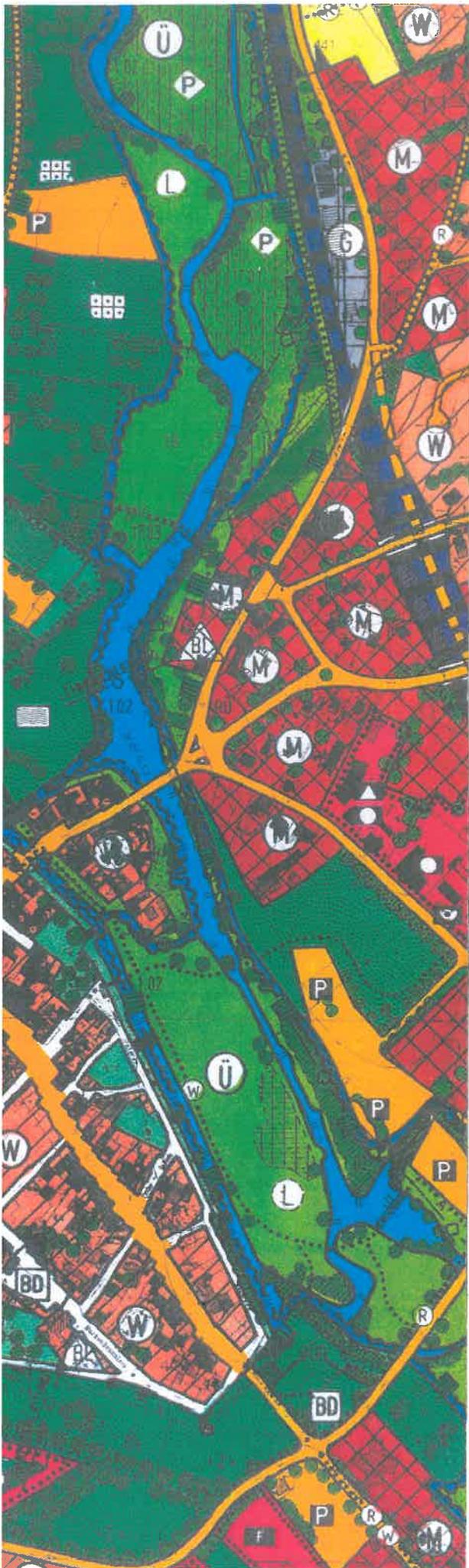
Aktuell läuft für die Ostumfahrung B 25 Dinkelsbühl das Planfeststellungsverfahren. Um der Anpassungspflicht des § 7 BauGB zu genügen, ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan entsprechend der aktuellen Planung anzupassen, damit kein Widerspruch zur kommunalen Planung vorliegt. Dies bedeutet im konkreten Fall, dass die bahnparallele Trasse aus dem aktuellen FNP der Stadt Dinkelsbühl herausgenommen werden muss. Das Herausnehmen der bahnparallelen Trasse bedeutet aber nicht, dass dies negative Auswirkungen auf deren Planfeststellungsfähigkeit hat. Vielmehr könnte die bahnparallele Trasse auf Antrag des Staatlichen Bauamtes trotz deren Herausnahme aus dem Flächennutzungsplan planfestgestellt werden, sofern sich im Verfahren herausstellen sollte, dass die Ostumfahrung auf Grund eindeutiger Vorzugswürdigkeit der bahnparallelen Trasse nicht planfeststellungsfähig wäre (siehe Schreiben Regierung, Punkt 2).

Die Regierung von Mittelfranken teilte mit, dass ohne Herausnahme der bahnparallelen Trasse aus dem Flächennutzungsplan für die beantragte Trasse kein Planfeststellungsbeschluss erfolgen wird; Rechtssicherheit besteht erst nach dem Inkrafttreten der entsprechenden FNP-Änderung (siehe Schreiben Regierung, Punkt 3). Nachdem derartige Verfahren schon wegen der vorgegebenen gesetzlichen Planungsschritte sehr zeitaufwendig sind, empfiehlt die Regierung von Mittelfranken nicht zuletzt auch deshalb und aus Gründen der Verfahrensökonomie, das Flächennutzungsplanänderungsverfahren zeitnah einzuleiten und parallel zum Planfeststellungsverfahren zu betreiben (siehe Schreiben Regierung, Punkt 1). Die Stadt wurde darauf hingewiesen, dass ein zeitlich unbegrenztes Zuwarten schon mit Rücksicht auf die mit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens verbundene Veränderungssperre nicht möglich ist. Es wurde bei der Regierung von Mittelfranken auch angefragt, ob eine Zwischenmitteilung an die Einwender erfolgt in der Zeit zwischen dem Erörterungstermin und dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses. Herr Wolf teilte uns hierzu mit, dass „ die Planfeststellungsbehörde nach Durchführung des Erörterungstermines keine Zwischenmitteilungen über die Behandlung einzelner Einwendungen abgibt, sondern dass die einzelnen Einwendungen erst im Rahmen der abschließenden Endentscheidung beschieden werden.“

- Anlagen:
- Auszug des aktuellen Flächennutzungsplans mit bahnparalleler Trasse
 - Schreiben der Regierung vom 18-03-2015
 - Mail der Regierung vom 19-03-2015

Vorschlag zum Beschluss:

Der Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl wird wie folgt geändert:
Die bahnparallele Trasse wird aus dem bestehenden Flächennutzungsplan herausgenommen.



0
11

Lang-Oertel,Isabell

Von: friedo.wolf@REG-MFR.Bayern.de
Gesendet: Donnerstag, 19. März 2015 12:41
An: Lang-Oertel,Isabell
Cc: Goettler,Holger; Koller,Peter
Betreff: Neue Anfrage Stadt Dinkelsbühl



Sehr geehrte Frau Lang-Oertel,
sehr geehrter Herr Göttler,
sehr geehrte Herr Koller,

unter Ziffer 6. unseres gestrigen Schreibens haben wir ausgeführt, dass die Planfeststellungsbehörde in komplexeren Fällen wie dem vorliegenden nicht unmittelbar nach Durchführung des Erörterungstermines über den Planfeststellungsantrag entscheiden kann, sondern dass sie im Rahmen eines aufwendigen Entscheidungsfindungsprozesses die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens einschließlich derjenigen des Erörterungstermines aufzuarbeiten und abzuwägen hat, wobei nach einem Erörterungstermin nicht selten zur weiteren Sachverhaltsaufklärung ergänzende gutachterliche Untersuchungen einzuholen oder Tekturplanungen vorzulegen sind, die ihrerseits das Erfordernis einer ergänzenden Beteiligung Betroffener auslösen können. Zu der von Ihnen heute aufgeworfenen Frage folgt daraus, dass die Planfeststellungsbehörde nach Durchführung des Erörterungstermines keine Zwischenmitteilungen über die Behandlung einzelner Einwendungen abgibt, sondern dass die einzelnen Einwendungen erst im Rahmen der abschließenden Endentscheidung beschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Friedo Wolf
Regierungsdirektor

Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach
Tel: 0981 53 1315
Fax: 0981 53 1206
E-Mail: planfeststellung@reg-mfr.bayern.de
www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Von: Veit, Tobias (RMFR)
Gesendet: Donnerstag, 19. März 2015 11:59
An: Wolf, Friedo (RMFR)
Betreff: WG: neue Anfrage

Sehr geehrter Herr Wolf,

die Dinkelsbühler bitten um eine ergänzende Mitteilung, ob die Einwender erst mit Ergehen eines Beschlusses über die Berücksichtigung ihrer Einwendungen informiert werden oder ob bereits nach dem EÖT eine Zwischenmitteilung an die Einwender gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Veit
Regierung von Mittelfranken



Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Per E-Mail

Große Kreisstadt Dinkelsbühl
91544 Dinkelsbühl

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: planfeststellung@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Promenade 27	Datum
ohne 17.03.2015	RMF-SG32-4354-2-7-227 Herr Wolf		1315 / 5315	Zi. Nr. F 145	18.03.2015

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Ortsumgehung Dinkelsbühl im Zuge der Bundesstraße 25 (Bundesautobahn A 6 / Anschlussstelle Feuchtwangen-Nord – Nördlingen) von Abschnitt 220, Station 5,140 der Bundesstraße 25 bis Abschnitt 160, Station 0,000 der Staatsstraße 2218 (Dinkelsbühl – Wassertrüdingen) im Gebiet der Stadt Dinkelsbühl**

hier: Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.01.2015 (Az. RMF-SG32-4354-2-7-32) haben wir Ihnen mitgeteilt, dass wir uns Ihrer Auffassung anschließen, dass es sich bei der Darstellung der „bahnparallelen Trasse“ im Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl (FNP) um den Ausfluss eines ausdrücklichen politischen Planungswillens der damaligen Stadtratsmehrheit handelt mit der Folge, dass die Darstellung der „bahnparallelen Trasse“ die Anpassungspflicht aus § 7 BauGB auslöst, so dass die von dem Staatlichen Bauamt Ansbach zur Planfeststellung beantragte Trasse nicht ohne Änderung des FNP planfeststellungsfähig ist. Sie haben signalisiert, dass Sie deshalb ein FNP-Änderungsverfahren auf den Weg bringen möchten. Hierzu haben Sie eine Reihe von Fragen formuliert, die wir wie folgt beantworten:

1. Wie lange vor dem PFB muss die FNP-Änderung vorliegen?

Für den Fall, dass das Planfeststellungsverfahren ergeben sollte, dass das Vorhaben des Staatlichen Bauamtes Ansbach - bis auf den Verstoß gegen die Anpassungspflicht aus § 7 BauGB - planfeststellungsfähig wäre, würde die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit dem Vorhabensträger vor Erlass einer Entscheidung im Interesse der Verfahrensökonomie möglichst den Ausgang eines anhängigen FNP-Änderungsverfahrens abwarten, sofern der Abschluss des FNP-Änderungsverfahrens zum Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Planfeststellungsverfahrens absehbar sein sollte (siehe auch die Antwort zu Frage Nr. 3.). Ein zeitlich unbegrenztes Zuwarten ist jedoch schon mit Rücksicht auf die mit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens verbundene Veränderungssperre nicht möglich. Deshalb empfehlen wir, das

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtausdruck
Promenade 27, 91522 Ansbach

F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

FNP-Änderungsverfahren zeitnah einzuleiten und parallel zu dem Planfeststellungsverfahren zu betreiben.

2. *Ist sicher, dass für das PF-Verfahren die Herausnahme der bahnparallelen Trasse genügt (ohne die Ostumfahrung positiv neu aufzunehmen)?*

Darstellungen des FNP, welche die Anpassungspflicht aus § 7 BauGB auslösen, liegen vor, wenn hinter der betreffenden Planaussage ein qualifizierter Planungswille der Gemeinde steht. Dies erfordert eine qualifizierte Standortzuweisung im Flächennutzungsplan, da es sonst an einem relevanten Verstoß gegen die Darstellungen des Flächennutzungsplans fehlt (BVerwG, Beschl. v. 22.6.1993 - 4 B 45.93). Daraus folgt, dass die Darstellung einer (Umgehungs-) Straße im FNP der betroffenen Gemeinden nicht Voraussetzung der Planfeststellungsfähigkeit einer solchen Straße ist. Die fachplanerische Anpassungspflicht geht also nicht soweit, dass bspw. Autobahnen, Bundes- oder Staatsstraßen vor der Planfeststellung stets zunächst in den FNP der betroffenen Gemeinden eingearbeitet werden müssten. Dies ist in der Verwaltungspraxis auch in aller Regel nicht der Fall. Folglich wäre die Aufnahme der Antragstrasse in den FNP keine Voraussetzung für deren Planfeststellungsfähigkeit. Umgekehrt gilt, dass eine Herausnahme der „bahnparallelen Trasse“ aus dem FNP keine negativen Auswirkungen auf deren Planfeststellungsfähigkeit hätte. Sollte das anhängige Planfeststellungsverfahren etwa ergeben, dass die Antragstrasse wegen eindeutiger Vorzugswürdigkeit der „bahnparallelen Trasse“ nicht planfeststellungsfähig ist, so könnte die „bahnparallele Trasse“ auf entsprechenden Antrag des Staatlichen Bauamtes Ansbach trotz deren Herausnahme aus dem FNP planfestgestellt werden.

3. *Bedarf es dann nur eines Beschlusses des Stadtrats, oder muss eine Planung vorliegen (incl. evtl. Beteiligung der TöB)?*

Zu der Frage, welcher Planungsstand einer FNP-Änderung in einem Fall wie dem vorliegenden erforderlich ist, um einen Planfeststellungsbeschluss ohne Verstoß gegen das Anpassungsgebot aus § 7 BauGB erlassen zu können, hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 24.11.2010, Az. 9 A 13/09, Rdn. 51; zitiert nach „Juris“) ausgeführt:

„Ist danach zur Herstellung eines Einvernehmens zwischen Gemeinde und Fachplanungsträger über eine Abweichung vom bisherigen gemeindlichen Planungskonzept grundsätzlich die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, ist es gleichwohl nicht gänzlich ausgeschlossen, in Fällen des unterbliebenen Widerspruchs den Planfeststellungsbeschluss vor einer solchen Änderung zu erlassen. Die förmliche Änderung muss nicht abgewartet werden, sofern z.B. der Abstimmungsprozess zwischen Fachplanungsträger und Gemeinde inhaltlich abgeschlossen ist und in dessen Umsetzung ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durch einen förmlichen Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans eingeleitet worden ist.“

Hieraus folgt zunächst, dass die rechtssicherste Verfahrensweise darin besteht, den Planfeststellungsbeschluss erst nach dem *Inkrafttreten* der FNP-Änderung zu erlassen.

Das Bundesverwaltungsgericht lässt es aber im Sinne einer Ausnahmeregelung („nicht gänzlich ausgeschlossen“) zu, den Planfeststellungsbeschluss schon zu einem früheren Zeitpunkt zu erlassen, wenn sich das weitere Verfahren bis zum Inkrafttreten der FNP-Änderung nur noch als eine Formalie darstellt, wenn das Inkrafttreten der FNP-Änderung also sicher erwartet werden kann. Das ist der Fall, wenn der Meinungsbildungsprozess des für die FNP-Änderung zuständigen Kommunalgremiums zuverlässig abgeschlossen ist („Abstimmungsprozess inhaltlich abgeschlossen“).

Mit welchem Verfahrensschritt dieses Stadium erreicht ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. In dem von dem Bundesverwaltungsgericht entschiedenen, ausdrücklich nur als Beispiel bezeichneten Fall konnte von dem zuverlässigen Abschluss des Meinungsbildungs-

prozesses offenbar schon zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses ausgegangen werden. In Fällen wie dem hier vorliegenden aber, in welchen die Frage nach der vorzugswürdigen Ortsumgehungsvariante und damit auch diejenige nach einer Änderung des FNP kommunalpolitisch durchaus umstritten zu sein scheinen, kann von einem möglichen mehrheitlich gefassten Aufstellungsbeschluss gerade nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden, dass der Stadtrat nach dem Durchlaufen des FNP-Änderungsverfahrens mehrheitlich auch einen Feststellungsbeschluss fassen und die FNP-Änderung umsetzen wird. Es ist vielmehr möglich, dass ein Teil der Stadtratsmitglieder auf Grund der im Verfahren vorgetragenen Einwendungen seine Meinung ändert und den Feststellungsbeschluss ablehnt, obwohl sie zuvor dem Aufstellungsbeschluss zugestimmt haben.

In Fällen wie dem vorliegenden dürfte das Stadium des zuverlässig abgeschlossenen Meinungsbildungsprozesses also erst mit dem Feststellungsbeschluss erreicht sein, so dass ein Planfeststellungsbeschluss frühestens erlassen werden kann, wenn der Feststellungsbeschluss von dem Stadtrat gefasst worden ist (sofern keine Gründe erkennbar sind, die einer Genehmigung der FNP-Änderung im Wege stehen).

Es sind also alle Verfahrensschritte bis zum Feststellungsbeschluss (einschließlich des Feststellungsbeschlusses) zu durchlaufen. Dies schließt natürlich auch die Ausarbeitung und öffentlichen Auslegung des FNP-Änderungsentwurfes ein. Wir empfehlen sehr, auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) durchzuführen, obwohl nur eine Herausnahme beabsichtigt ist, weil eine zumindest mittelbare Berührung der Aufgabenbereiche der TöB darin erblickt werden kann, dass durch die Herausnahme der Weg für andere Trassenführungen frei gemacht wird, die ihrerseits TöB-Aufgabenbereiche berühren können. Ein Zeitverlust ist mit der TöB-Beteiligung nicht verbunden, da sie parallel zu der Bürgerbeteiligung und öffentlichen Auslegung durchgeführt werden kann.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB sehen wir in vorliegendem Fall nicht als erfüllt an.

4. *Ist es ausreichend, wenn die Aufnahme der Ostumfahrung in den FNP nach dem Erörterungstermin / nach dem PFB / evtl. sogar erst nach Fertigstellung beschlossen wird?*

Siehe die Antwort zu Frage Nr. 2.; wir empfehlen in der vorliegenden Situation auf die Darstellung einer Trassenvariante im FNP ganz zu verzichten. Nach Bestandskraft eines Planfeststellungsbeschlusses kann die planfestgestellte Variante zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt *nachrichtlich* in den FNP eingearbeitet werden.

5. *Wann etwa wird der Erörterungstermin stattfinden?*

Auf Grund der derzeitigen Arbeitsauslastung der Planfeststellungsbehörde insbesondere mit drei Ausbauabschnitten der Bundesautobahn A 3 können wir den Erörterungstermin in dem vorliegenden Verfahren frühestens für Ende 2015 / Anfang 2016 einplanen.

6. *Wann etwa rechnen Sie mit dem Abschluss des PF-Verfahrens?*

In komplexeren Fällen wie dem vorliegenden wird die Planfeststellungsbehörde nicht unmittelbar nach Durchführung des Erörterungstermines über den Planfeststellungsantrag entscheiden können, sondern sie wird im Rahmen eines aufwendigen Entscheidungsfindungsprozesses die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens einschließlich derjenigen des Erörterungstermines aufzuarbeiten und abzuwägen haben. Zudem sind nach einem Erörterungstermin nicht selten zur weiteren Sachverhaltsaufklärung ergänzende gutachterliche Untersuchungen einzuholen oder Tekturplanungen vorzulegen, die ihrerseits das Erfordernis einer ergänzenden Beteiligung Betroffener auslösen können. Da sich der Zeitaufwand für diesen Prozess noch nicht verlässlich

abschätzen lässt, können wir Ihre Frage derzeit nur dahin beantworten, dass vor Mitte des Jahres 2016 mit dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens nicht gerechnet werden kann.

Die Oberste Baubehörde sowie das Staatliche Bauamt Ansbach erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Wolf
Regierungsdirektor

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 25.03.2015

Vorlagen-Nr.: 3/024/2015

Berichterstatter: Herr Holger Göttler

Betreff: Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortsumfahrung
Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Aktuell läuft für die Ostumfahrung B 25 Dinkelsbühl das Planfeststellungsverfahren. In ihrer Stellungnahme vom 18.03.2015 (siehe Anlage) führte die Regierung aus, dass eine positive Darstellung der Osttrasse im Flächennutzungsplan für die Planfeststellungsfähigkeit nicht erforderlich wäre. Gleichwohl sollte die Ostumfahrung, sofern sie planfestgestellt wird, in die nächste Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nachrichtlich eingearbeitet werden (siehe Schreiben Regierung, Punkt 4). Hinsichtlich der bei der Sitzung des Stadtrates beschlossenen Einwendungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung der Ortsumfahrung verweisen wir auf das Schreiben des Staatlichen Bauamtes (16-03-2015).

- Anlage:
- Änderungsvorschlag mit der Ostumfahrung
 - Schreiben Regierung 18-03-2015 bei TOP bahnparallele Trasse
 - Schreiben Staatliches Bauamt vom 16-03-2015

Vorschlag zum Beschluss:

Nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses wird die Ostumfahrung B 25 in die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nachrichtlich aufgenommen

OSTUMFAHRUNG DINKELSBÜHL

Ö.12





Staatliches Bauamt Ansbach
Postfach 2061 • 91514 Ansbach

Hochbau
Straßenbau

Stadt Dinkelsbühl
Postfach 3 50
91544 Dinkelsbühl

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
---,
04.03.2015

Unser Zeichen
P-432534

Bearbeiter
Herr Ott
Zimmer A 060

Ansbach, **16.03.2015**
☎ 0981/8905 - 1320
werner.ott@stbaan.bayern.de

**Bundesstraße 25, Ortsumgehung Dinkelsbühl
Stellungnahme zu den Einwendungen der Stadt Dinkelsbühl**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Fortschreibung der Bauleitplanung bitten Sie uns, zu den im Stadtrat beschlossenen Einwendungen zur Ortsumgehung Dinkelsbühl eine vorgezogene Einschätzung zu übermitteln.

Mit Schreiben vom 04.03.2015 hat uns die Regierung von Mittelfranken das Ergebnis der Anhörung im Planfeststellungsverfahren mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt.

Darin ist auch die Einwendung der Stadt Dinkelsbühl enthalten. Der Inhalt der Einwendung deckt sich mit der Anlage (Stadtratsbeschluss) Ihres oben erwähnten Schreibens.

Zu den von Ihnen vorgebrachten Forderungen sind teilweise noch eingehende und detaillierte Überprüfungen notwendig, die erst im weiteren Planfeststellungsverfahren vertieft untersucht werden können. Zudem sind diese teilweise auch noch mit den für die Planung verantwortlichen vorgesetzten Dienststellen abzustimmen. Wir bitten deshalb um Verständnis, dass nachfolgende Ausführungen erst als eine erste grobe Einschätzung anzusehen sind:

Amtssitz
Staatliches Bauamt Ansbach
Postfach 2061 91514 Ansbach
Würzburger Landstr. 22 91522 Ansbach
☎ 0981/ 8905 - 0
☎ 0981/ 8905 - 1104

Dienstgebäude
Bischof-Meiser- Str. 11 91522 Ansbach
☎ 0981/ 8905 - 2130

E-Mail und Internet
poststelle@stbaan.bayern.de
www.stbaan.bayern.de

Zu 1.:

Die Stadt fordert im Bereich des Einschnitts bei der Mutschach in etwa des Straßenpunktes 1450 zum Straßenpunkt 1750 die vom Staatlichen Bauamt vorgesehenen Irritationsschutzwände (Überflughilfen) als Lärmschutzwand (jeweils abschließend mit der Einhausung) auszubilden. Dies hätte nicht nur den Vorteil, dass der Dammbereich städtebaulich aufgewertet wird, sondern dem Bereich Südhang zusätzlichen Lärmschutz garantiert.

Auch wenn die Lärmgrenzwerte nach den Prognosen in diesem Bereich erheblich unterschritten werden, entsteht nach unserer Auffassung doch in diesem bisher unberührten Bereich ein so genannter „Schallsprung“. Aufgrund dieses Effekts fordert die Stadt die o.g. Lärmschutzwand in die Planung aufzunehmen.

Bekanntlich liegen die Immissionsbelastungen in dem angesprochenen Bereich erheblich unter den maßgeblichen Immissionsgrenzwerten. Aufgrund Ihrer Forderung gehen wir davon aus, dass die Planfeststellungsbehörde den erwähnten Schallsprung überprüfen lassen wird. In der Auswertung des Ergebnisses wird zu entscheiden sein, ob die Irritationsschutzwand im Zuge der Baumaßnahme zumindest im unteren Bereich schalldicht und somit als Lärmschutzwand ausgebildet werden kann. Sofern dies nicht festgestellt wird, könnte die Wand trotzdem so ausgebildet werden, wenn die Differenzkosten zwischen Irritationsschutzwand und Lärmschutzwand von der Stadt Dinkelbühl getragen werden.

Zu 2.:

Für die vorgesehene Kreuzung im Bereich Wassertrüdingen Straße - Staatsstraße 2218 mit der geplanten Ampelanlage wird stattdessen die Errichtung eines Kreisverkehrs gefordert. Aufgrund der prognostizierten Verkehrszahlen kann der aus Wassertrüdingen kommende (nicht unerhebliche) Verkehr schneller auf der Bundesstraße weiterkommen. Auch die spätere Anbindung der Ortsumfahrung Neustädtlein - Knittelsbach ist damit entsprechend den Verkehrsströmen sinnvoll zu realisieren. Dabei soll auch der gewerbliche Verkehr über den Kreisverkehr als eigener Ast erschlossen werden. Alternativ wird eine höhenfreie Kreuzung vorgeschlagen.

Grundsätzlich ist die Anordnung eines Kreisverkehrs als alternative Knotenpunktform möglich. Allerdings wurde an dieser Stelle im Rahmen der Vorentwurfsgenehmigung die Ausbildung des Knotenpunktes eingehend und kontrovers diskutiert, so dass eine nochmalige Abstimmung mit den genehmigenden Behörden notwendig ist. Dies gilt im besonderen Maße für die alternativ vorgeschlagene höhenfreie Lösung, die vom BMVBS aus Kostengründen nicht akzeptiert wurde. Weiterhin sind die Auswirkungen auf den Verkehrsfluss der neuen B 25 und der Einfluss auf die möglichen Reisezeiten zu überprüfen. Diese scheinen aber in einem vertretbaren Rahmen zu liegen, wie die bereits vorhandenen Kreisverkehre in der B 25 zeigen.

Falls in der laufenden Bedarfsplanfortschreibung die Ortsumfahrung Neustädtlein – Knittelsbach aufgenommen wird, könnte die Trasse hierfür als fünfter Ast an den Kreisverkehr angeschlossen werden.

Die geplante Erschließungsstraße ebenfalls an den Kreisverkehr direkt anzuschließen halten für nicht sinnvoll, weil der nach Nordwesten abgehende Straßenast das geplante Gewerbegebiet diagonal durchschneiden würde und eine zweckmäßige Bauleitplanung erheblich behindern würde.

Zu 3.:

Ferner bitten wir um Prüfung, ob anstelle der Unterführung des Geh- und Radweges bei Bau km 0+330,00 eine Überführung sinnvoller wäre.

Im Rahmen der Bearbeitung des Vorentwurfes und im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen sind bereits Varianten mit Über- bzw. Unterführungslösungen für die Querung des Geh- und Radweges untersucht worden.

Bei einer Überführung ergeben sich beträchtliche Auswirkungen auf das nördlich an die Umgehungsstraße angrenzende Gelände, da ein großer Höhenunterschied zu überwinden ist und zudem der parallel verlaufende Wirtschaftsweg vorbei geführt werden muss. Bei der Unterführung ist dieser Eingriff erheblich geringer und die Nachteile der Einschnittslage können durch die Beleuchtung des Geh- und Radweges – wie am bestehenden Weg auch – ausgeglichen werden. Außerdem ist bei der Überführung der von den Radfahrern und Fußgängern zu bewältigende Höhenunterschied rd. 2 Meter größer. Deswegen wurde die Unterführungsversion weiter verfolgt.

Im Zuge des weiteren Planfeststellungsverfahrens, z. B. im Erörterungstermin können die Abwägungsgründe an Hand von Planunterlagen erläutert werden. Falls aus Sicht der Stadt Dinkelsbühl eine Überführung als geeigneter angesehen wird, kann auch diese Lösung umgesetzt werden

Zu 4.:

Im Zuge der Gleichbehandlung betroffener Bürgerinnen und Bürger sind für das Baugebiet Grillenbuck aus Sicht der Stadt Dinkelsbühl ebenfalls Lärmschutzmaßnahmen nötig. Auch wenn die Straße etwas weiter weg ist als von der Wohnbebauung im Schelbuck, so ist die Zunahme des Verkehrslärms durch Schutzmaßnahmen zu begrenzen. Das Staatliche Bauamt wird aufgefordert geeignete Maßnahmen (Lärmschutzwall o.ä.) in ihre Planung mit aufzunehmen.

Bekanntlich liegen die Immissionsbelastungen im Baugebiet Grillenbuck erheblich unter den maßgeblichen Immissionsgrenzwerten. Zudem sind keine Flächen und keine Massen für eine Erddeponie vorhanden. Erschwerend kommt

noch hinzu, dass viele Leitungen parallel zur jetzigen Staatsstraße verlaufen, die überbaut oder verlegt werden müssten. Aus diesen Gründen kann dem Wunsch der Stadt Dinkelsbühl nicht nachgekommen werden. Ungeachtet dessen könnte die Stadt in eigener Regie dort Verbesserungen vornehmen. Auch eine Bebauung im Rahmen weiterer Baulandausweisungen wird für das bestehende Baugebiet Grillenbuck lärmindernd wirken.

Zu 5.:

Im Bereich des Kreisverkehrs am nördlichen Bauende (Ölweiher) bestehen Befürchtungen, dass im Falle der Bahnreaktivierung bei geschlossener Schranke erhebliche Rückstauungen in den Kreisverkehr entstehen könnten. Deshalb fordern wir mögliche Bypässe in Richtung Feuchtwangen bzw. von Feuchtwangen in Richtung Seidelsdorf in die Planung mit aufzunehmen.

Nach den Ergebnissen der Leistungsfähigkeitsberechnung für die Planfeststellungsunterlagen ist der Kreisverkehr ausreichend dimensioniert und leistungsfähig. Wir werden diese Berechnungen für die weitere Anhörung im laufenden Planfeststellungsverfahren erläutern. Falls sich, insbesondere unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zugzahlen auf der Bahnstrecke, Anhaltspunkte für ungünstige Rückstaus ergeben sollten, werden wir ergänzende Bypässe prüfen.

Falls sich zudem später herausstellt, dass bei den sich einstellenden Verkehrsströmen Leistungsfähigkeitsdefizite entstehen sollten, können auch nachträglich noch entsprechende Bypässe angeordnet werden

Zu 6.:

Die Stadt Dinkelsbühl ist nach wie vor bestrebt, dass die Umgehung Neustädtlein-Knittelsbach, die im aktuellen Verkehrswegeplan des Bundesverkehrsministeriums in der der Kategorie „ zu untersuchende Vorhaben“ als Projekt Nr. 347 BY170 als Ortsumfahrung aufgeführt ist, in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans angemeldet wird. Auf den Stadtratsbeschluss vom November 2009 wird insoweit hingewiesen.

Die Bayerische Straßenbauverwaltung hat als Auftragsverwaltung die Ortsumgehung Neustädtlein-Knittelsbach für die Aufnahme in den neuen Bedarfsplan angemeldet. Derzeit werden alle Maßnahmen durch das BMVI einer einheitlichen Überprüfung unterzogen. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Zu erwähnen ist, dass ohne die Ostumgehung von Dinkelsbühl eine für sich allein trassierte Ortsumgehung von Neustädtlein-Knittelsbach kaum realisiert werden kann.

Zu 7.:

Zur Steigerung der Verkehrssicherheit für Linkseinbieger im Bereich „Bechhofener Str./B25 neu“, wird die Errichtung einer Ampelanlage und der Bau einer Abbiegespur aus Richtung Nördlingen kommend gefordert.

Die durchgeführten Berechnungen ergeben, dass für diesen Knotenpunkt unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelastung eine ausreichende Leistungsfähigkeit erreicht wird. Sofern es dennoch in Zukunft zu Leistungsdefiziten kommen sollte, wäre eine spätere Nachrüstung einer Lichtsignalanlage problemlos möglich. Entsprechende Vorkehrungen, wie z.B. Leerrohre können bereits jetzt mit vorgesehen werden.

Gleiches gilt auch für den angeregten Rechtsausfahrstreifen. Für die geplante Knotenpunktausbildung ohne Lichtsignalanlage wird ein solcher aus Verkehrssicherheitsgründen aufgrund vorliegender Erfahrungen als problematisch beurteilt.

Zu 8.:

Im Bereich „Rudolf-Schmidt-Straße“, in etwa des Straßenpunktes 1450 zum Straßenpunkt 1750, sind weitreichende Schutzvorkehrungen (z.B. Beplankungen) gegen abirrende Fahrzeuge zum Schutz des Trinkwassers anzubringen.

Entsprechende Schutzeinrichtungen wurden in Abstimmung mit dem WWA bereits vorgesehen und in den Planfeststellungsunterlagen berücksichtigt.

Zu 9.:

Die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen für den Wildwechsel (Wildschutzzäun) sind vorzunehmen.

Die vorgesehenen Irritationsschutzwände verhindern ungewollten Wildwechsel im Bereich der Dammstrecke. Bei den teilweise tiefen Einschnitten ist ein Wildwechsel nicht zu erwarten. Soweit dennoch Bedarf besteht, können Wildschutzzäune auch nachgerüstet werden.

Die Planfeststellungsbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens. Wie bereits eingangs angesprochen, erfolgt zur gegebenen Zeit eine abschließende Stellungnahme zu Ihren Forderungen im laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Schmidt
Ltd. Baudirektor

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 25.03.2015

Vorlagen-Nr.: 3/025/2015

Berichterstatter: Herr Holger Göttler

Betreff: Änderung des Flächennutzungsplanes Umgehung Neustädtlein-Knittelsbach

Sachverhaltsdarstellung:

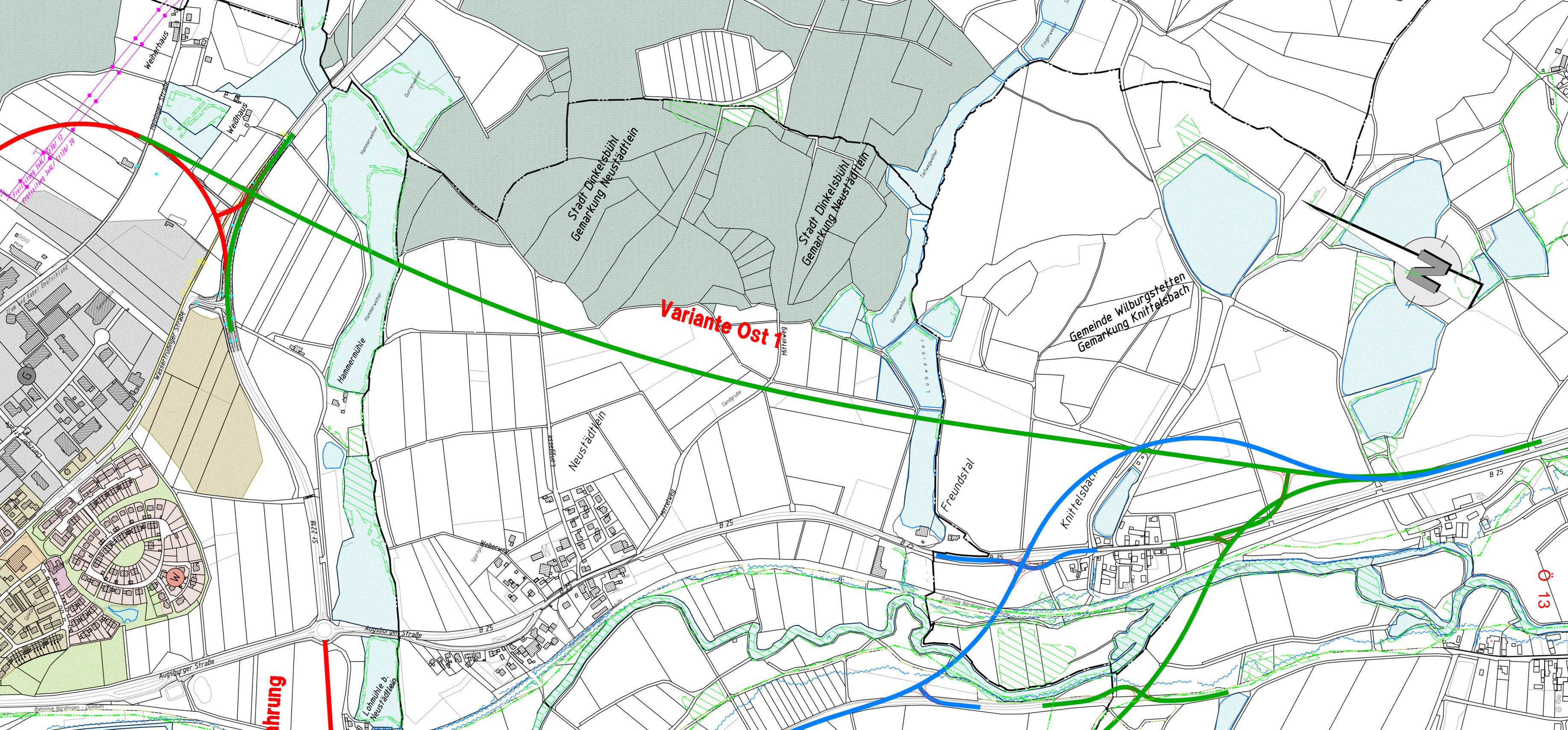
Mit Beschluss vom 25.11.2009 beantragte der Stadtrat die Aufnahme der östlichen Ortsumfahrung B 25 Neustädtlein-Knittelsbach in den vordringlichen Bedarf der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans. Dieses Bestreben wurde auch in den Forderungskatalog bei der Behandlung des Planfeststellungsverfahrens (Stadtratsbeschluss vom 10.02.2015) aufgenommen. Um auch hier die Planungsvoraussetzungen zu schaffen, empfiehlt die Verwaltung, die Ortsumgehung Neustädtlein-Knittelsbach in die nächste Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

Mit der Gemeinde Wilburgstetten ist hier ein gemeinsames Vorgehen abzusprechen, da die Trasse ab Knittelsbach Richtung Süden auf dem Gemeindegebiet Wilburgstetten liegt.

Anlagen: Vorschlag zur Änderung

Vorschlag zum Beschluss:

Die Ortsumgehung Neustädtlein-Knittelsbach wird in die nächste Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.



Variante Ost 1

Stadt Dinkelsbühl
Gemarkung Neustädtlein

Stadt Dinkelsbühl
Gemarkung Neustädtlein

Gemeinde Wilburgstetten
Gemarkung Knittelsbach

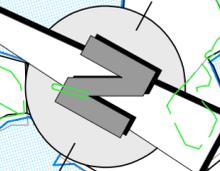
Neustädtlein

Freundstal

Knittelsbach

führung

Ö 13



Weinhaus
Weinhaus
Wassertrüdingen Straße

Hammermühle

Lohnmühle b.
Neustädtlein

Bahnlinie Nordlingen - Dombühl

Augsburger Straße

Augsburger Straße

Weberweg

Länggasse

Mittelweg

Sanitgrube

Mittelweg

Bahnlinie Nordlingen - Dombühl

Wohrplatz

B 25

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 25.03.2015

Vorlagen-Nr.: 1/002/2015

Berichterstatter: Herr Thomas Staufinger

Betreff: Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerantrages gem. Art. 18b GO - vertreten durch die Herren M. Kiesel, J. Mayer-Eming und M. Scholl und eingereicht am 16.03.2015

Sachverhaltsdarstellung:

Am 16.03.2015 wurde bei der Stadt Dinkelsbühl ein Bürgerantrag gem. Art. 18b der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eingereicht. Der Antrag lautet wie folgt:

Wir, die unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dinkelsbühl beantragen, dass der Stadtrat der Stadt Dinkelsbühl unverzüglich folgendes beschließt:

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2002 wird dahingehend geändert, dass die vom Staatlichen Bauamt Ansbach vorgenommene Planung zum Neubau der Ortsumgehung Dinkelsbühl im Zuge der Bundesstraße 25 („Ostumfahrung“) statt der bahnparallelen Trasse aufgenommen wird.

Der Antrag wurde von der Verwaltung geprüft und ist zulässig. Er wurde bei der Stadt Dinkelsbühl eingereicht, enthält eine Begründung und es sind drei Personen benannt, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Er wurde auch von mindestens 1% der Gemeindeeinschreiber („unterschriftsberechtigte Gemeindebürger“) unterschrieben. Art 18 b Abs. 2 und 3 GO sind somit erfüllt.

Der Stadtrat hat gem. Art. 18b Abs. 4 GO innerhalb eines Monats seit der Einreichung des Bürgerantrages über die Zulässigkeit zu entscheiden.

Anlage:

Bürgerantrag (eingereicht am 16.03.2015) – Antrag und Begründung

Vorschlag zum Beschluss:

Die Zulässigkeit des am 16.03.2015 bei der Stadt Dinkelsbühl eingereichten Bürgerantrages gem. Art. 18b GO – vertreten durch die Herren M. Kiesel, J. Mayer-Eming und M. Scholl - ist gegeben.

Bürgerantrag gemäß Art. 18 b der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

ANTRAG

Wir, die unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dinkelsbühl beantragen, dass der Stadtrat der Stadt Dinkelsbühl unverzüglich folgendes beschließt:

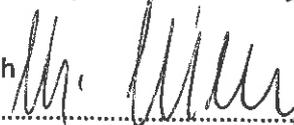
Der derzeit gültige Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2002 wird dahingehend geändert, dass die vom Staatlichen Bauamt Ansbach vorgenommene Planung zum Neubau der Ortsumgehung Dinkelsbühl im Zuge der Bundesstraße 25 ("Ostumfahrung") statt der bahnparallelen Trasse aufgenommen wird.

BEGRÜNDUNG

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan für die Stadt Dinkelsbühl ist zur Entlastung der Ortsdurchfahrt der B 25 der Neubau einer Trasse parallel zur Bahnlinie Nördlingen – Dombühl vorgesehen. Aufgrund des Bürgerentscheids vom 27.09.2009 und des Beschlusses des Stadtrats vom 26.01.2011 führt das Staatliche Bauamt Ansbach Planungen für eine Ortsumfahrung der B 25 durch. Die Untersuchungen und Planungen haben ergeben, dass eine Umfahrung der Stadt Dinkelsbühl im Osten den größten Nutzen-Kosten-Effekt hat. Das Staatliche Bauamt Ansbach hat die entsprechende Planung im Jahr 2015 dem Stadtrat und der Bürgerschaft vorgestellt. Die Realisierung einer anderen Trassenvariante (Bahnparallele Trasse oder Westumfahrung) hat das Staatliche Bauamt nicht in Aussicht gestellt. Mittlerweile läuft das Planfeststellungsverfahren bei der Regierung von Mittelfranken (Az.: RMF-SG32-4354-2-7-32). Dieses kann allerdings nur abgeschlossen werden, wenn der Flächennutzungsplan geändert und die Ostumfahrung aufgenommen wurde. Für den Bau der Ostumfahrung ist also die Änderung des Flächennutzungsplans Voraussetzung! Für die Sitzung des Stadtrats am 25. März 2015 ist zwar die Beschlussfassung über die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehen, aber es besteht die Befürchtung, dass der Stadtrat seine Entscheidung vertagt, bis über die Einwendungen entschieden worden ist, die er in seiner Sitzung am 10. Februar 2015 formuliert hat. Hierdurch könnten sich Verzögerungen ergeben, die dazu führen, dass letztlich die Ortsumfahrung von Dinkelsbühl nicht die zum Bau erforderliche Dringlichkeitsstufe im Bundesverkehrswegeplan 2015 erreicht. Dies wollen wir verhindern. Wir möchten, dass der Stadtrat alles dafür tut, dass der Flächennutzungsplan unverzüglich geändert wird, um den Bau der Ostumfahrung zu ermöglichen.

Dinkelsbühl, den 9.3.2015

Die Unterzeichnenden werden gemäß Art. 18 b Abs. 2 GO vertreten durch
Manfred Kiesel, Karl-Ries-Str. 36, 91550 Dinkelsbühl



Jens Mayer-Eming, Segringer Str. 29, 91550 Dinkelsbühl



Manfred Scholl, Kesselhof 1, 91550 Dinkelsbühl



Sitzungsvorlage Stadtrat nicht öffentlich

am 25.03.2015

Vorlagen-Nr.: 1/003/2015

Berichterstatter: Herr Thomas Staufinger

Betreff: Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerantrages gem. Art. 18b GO - vertreten durch Frau S. Klenk, Herrn W. Graser und Herrn H. Beuthner und eingereicht am 17.03.2015

Sachverhaltsdarstellung:

Am 17.03.2015 wurde bei der Stadt Dinkelsbühl ein Bürgerantrag gem. Art. 18b der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eingereicht. Der Antrag lautet wie folgt:

Gemäß Art. 18b (Bürgerantrag) der Bayerischen Gemeindeordnung stellen die nachfolgend aufgeführten Bürger folgenden Antrag:

Die Änderung des Flächennutzungsplans soll hinsichtlich einer möglichen Ortsumgehungsstraße erst nach Behandlung und Einarbeitung der Einwendungen erfolgen.

Der Antrag wurde von der Verwaltung geprüft und ist zulässig. Er wurde bei der Stadt Dinkelsbühl eingereicht, enthält eine Begründung und es sind drei Personen benannt, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Er wurde auch von mindestens 1% der Gemeindeglieder („unterschriftsberechtigte Gemeindeglieder“) unterschrieben. Art 18 b Abs. 2 und 3 GO sind somit erfüllt.

Der Stadtrat hat gem. Art. 18b Abs. 4 GO innerhalb eines Monats seit der Einreichung des Bürgerantrages über die Zulässigkeit zu entscheiden.

Anlage:

Bürgerantrag (eingereicht am 17.03.2015) – Antrag und Begründung

Vorschlag zum Beschluss:

Die Zulässigkeit des am 17.03.2015 bei der Stadt Dinkelsbühl eingereichten Bürgerantrages gem. Art. 18b GO – vertreten durch Frau S. Klenk, Herrn W. Graser und Herrn H. Beuthner - ist gegeben.

Große Kreisstadt Dinkelsbühl
Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer
Segringer Straße 30

91550 Dinkelsbühl

Dinkelsbühl, 14.03.2015

Bürgerantrag zur Sitzung des Stadtrates am 25.03.2015

Sehr geehrter Herr Dr. Hammer,

gemäß Artikel 18 b (Bürgerantrag) der Bayerischen Gemeindeordnung stellen die nachfolgend aufgeführten Bürger folgenden Antrag:

- Die Änderung des Flächennutzungsplans soll hinsichtlich einer möglichen Ortsumgehungsstraße erst nach Behandlung und Einarbeitung der Einwendungen erfolgen.

Als vertretungsberechtigte Personen im Sinne des Art 18 b, Bayerische Gemeindeordnung, Absatz 2 fungieren die folgenden Personen:

1. Sigrid Klenk, Karlsbader Straße 28, 91550 Dinkelsbühl
2. Wilhelm Graser, Karlsbader Straße 31, 91550 Dinkelsbühl
3. Hans Beuthner, Segringer Straße 28, 91550 Dinkelsbühl

Begründung:

Der Stadtrat befasst sich in der Sitzung vom 25.03.2015 mit einer möglichen Änderung des Flächennutzungsplans bezüglich der Ortsumgehungsstraße.

Im Laufe der Einwendungsphase wurden etliche Einwendungen bei der Regierung von Mittelfranken eingebracht, darunter sind auch wesentliche Kritikpunkte, die die Stadt Dinkelsbühl nach Abwägungsprozess im Stadtrat formuliert hat.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist das letzte verbliebene Mittel, mit dem die Stadt, respektive der Stadtrat, noch Einfluss auf die Planungen nehmen kann.

Dem Bürger wurde eine bestmögliche Lösung versprochen, die bislang aber noch nicht vorliegt, wie die Einwendungen der Stadt und vieler Bürger belegen. Erst nach dem Erörterungstermin wird sich zeigen, in welchem Umfang Verbesserungen in der Planung für die betroffenen Bürger und für Dinkelsbühl vorgenommen wurden.

Deshalb darf die Änderung des Planes erst zu einem Zeitpunkt nach dem Erörterungstermin erfolgen, an dem die geforderten Verbesserungen an der Planung berücksichtigt wurden.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 25.03.2015

Vorlagen-Nr.: 3/027/2015

Berichterstatter: Herr Holger Göttler

Betreff: Antrag der Wählergruppe Land auf Prüfung eines Kreisverkehrs im Bereich der "Brühlkreuzung"

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Schreiben vom 17.03.2015 beantragte die Wählergruppe Land die Verwaltung zu beauftragen, die Machbarkeit und Leistungsfähigkeit eines Kreisverkehrs an der „Brühlkreuzung“ zu prüfen. Begründet wurde der Antrag damit, dass es des Öfteren zu erheblichen Rückstauungen auf beiden Seiten der B 25 komme, u.a. bedingt, dass die Abbiegespuren zu kurz seien (siehe Anlage).

Die angesprochene Kreuzung befindet sich im Bereich der Staatsstraße ST 2220, der Bundesstraße B25 und der Parkplatzzufahrt REWE. Somit sind hierfür grundsätzlich Land und Bund zuständig. Nachdem sich der hauptsächliche Verkehr auf der Bundesstraße befindet, liegt die Zuständigkeit beim Bund. Das Staatliche Bauamt Ansbach erledigt im Rahmen der Auftragsverwaltung dessen Angelegenheiten im Bereich der Bundesstraßen.

Anlage: Schreiben Wählergruppe Land vom 17-03-2015

Vorschlag zum Beschluss:

Das Staatliche Bauamt Ansbach wird gebeten, die Machbarkeit eines Kreisverkehrs an der „Brühlkreuzung“ zu prüfen.

An den
Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer
Segringer Str. 30
91550 Dinkelsbühl

Antrag zur nächsten Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrter Herr Dr. Hammer,

Unabhängig von Diskussion oder Entscheidung des geplanten Verlaufs der B25 stellt die Wählergruppe Land in Abstimmung mit allen Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Machbarkeit und Leistungsfähigkeit eines Kreisverkehrs an der Brühlkreuzung zu prüfen.

Begründung:

An der Brühlkreuzung kommt es regelmäßig zu erheblichen Rückstauungen auf beiden Seiten der B25, unter anderem auch dadurch bedingt, dass die Abbiegespuren sehr kurz sind.

Am Rande der B25-Diskussion wurde mit dem Leiter des Straßenbauamtes Ansbach, Herrn Schmidt, diskutiert, ob auch ein Kreisverkehr an der Brühlkreuzung statt der Lichtzeichenanlage umgesetzt werden können. Laut H. Schmidt kann er sich prinzipiell einen Kreisverkehr mit einem Durchmesser von 30 Metern an dieser Stelle vorstellen, sofern die Stadtverwaltung und der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl dies wünschen.

Wir hatten früher an der Stadtmühlkreuzung erhebliche Rückstauungen, die nach dem Ausbau mit einem Kreisverkehr und einer gewissen Anlaufphase inzwischen nicht mehr festzustellen sind. Ähnliches erhoffen wir uns von einem Kreisverkehr an dieser Stelle, sofern die Machbarkeit und die Leistungsfähigkeit dieses Vorhaben bestätigen. Eine ähnliche Verkehrssituation mit wesentlich mehr Fahrzeugen ist der Kreisverkehr in Crailsheim an der Shell-Tankstelle: 3 Hauptäste und ein Nebenast

Insgesamt erwarten wir von einem Kreisverkehr geringere Wartezeiten, einen kontinuierlichen Fahrzeugfluss. Dadurch bedingt weniger Abgase und auch weniger Betriebskosten.

Georg Piott

In Kopie an alle Fraktionsvorsitzenden